

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Oktober

2008

Inhalt

	Seite		Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Amtstracht und liturgische Kleidung	321	Satzung der Stiftung der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland	357
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer	322	Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen.	359
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamten/Kirchenbeamten.	322	Satzung zur Änderung der Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Südost.	360
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	322	Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschuss für die Jugendarbeit des Evangelischen Kirchenkreises Trier	360
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der DIE DIAKONIE – Pflege- und Gesundheitsdienst gGmbH in Lübbecke.	323	Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern in der Sommersaison 2009	361
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Matthäus Seniorenzentrum Altenhilfe gGmbH in Lübbecke	324	Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern	361
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF	325	Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2009.	361
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen.	326	Hinweis auf ein Fortbildungsangebot 2008.	362
Liturgischer Kirchenkalender 2008/2009.	341	Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2008	362
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2009.	352	Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst	362
Urkunde zur Veränderung der Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Südost.	357	Berufungen in den Probendienst.	362
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	363
		Personal- und sonstige Nachrichten.	363
		Literaturhinweise	368

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Amtstracht und liturgische Kleidung

Vom 19. September 2008

Die Verordnung über Amtstracht und liturgische Kleidung vom 8. Juni 2001 (KABl. S. 205) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 1 Abs. 4 wird das Wort „Gemeindeglieder“ durch die Wörter „Mitglieder einer Kirchengemeinde“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Dienerinnen und Diener am Wort

(1) Dienerinnen und Diener am Wort im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die durch die Ordination als

1. Pfarrerinnen oder Pfarrer,
2. Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Anstellung,
3. Pastorinnen oder Pastoren,
4. Gemeindemissionarinnen oder Gemeindemissionare,
5. Prädikantinnen oder Prädikanten

den Auftrag zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes, der Verwaltung der Sakramente und der Seelsorge erhalten haben.

(2) Als Dienerinnen und Diener am Wort im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. die Vikarinnen und Vikare,
2. die Prädikantenanwärterinnen und Prädikantenanwärter,
3. die nach früherem Recht beauftragten Mitarbeiterinnen und beauftragten Mitarbeiter,
4. die Lektorinnen und Lektoren und

- 5. die Mitglieder einer Kirchengemeinde, die auf Grund einer Einzelbeauftragung befugt sind, einen Gottesdienst zu halten.

Die Lektorinnen und Lektoren und die Mitglieder einer Kirchengemeinde nach Nummer 5 dürfen die Amtstracht nur mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten tragen.“

- 3. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „ordinierten oder gemäß Artikel 91 der Kirchenordnung beauftragten“ gestrichen.
- 4. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Gemeindeglieder“ durch die Wörter „Mitglieder einer Kirchengemeinde“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 19. September 2008
 Evangelische Kirche im Rheinland
 Die Kirchenleitung

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer

825274
 Az.15-22-2:46137 Düsseldorf, 23. September 2008

Auf Grund von § 8 der Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer vom 25. September 1993 (KABl. S. 306) – geändert durch die Notverordnung vom 26. Juni 1997 (KABl. S. 210) – werden die Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer vom 28. Dezember 1993 (KABl. 1994 S. 24) – zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 14. Januar 2008 (KABl. S. 121) – wie folgt geändert:

I

Die Anlagen 1.1 und 1.2 werden ersetzt durch folgende Anlage 1:

Anlage 1

Besoldungsgruppe	Zu § 6 Abs. 1 und 2			Zu § 6 Abs. 3	
	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige	Erhöhungsbetrag	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige
A13 und A14	972,26€	486,13€	254,16€	291,68€	99,29€
A12	863,33€	431,67€	254,16€	259,00€	86,33€

II

Die Anlage 1 gilt für Umzüge, die nach dem 30. Juni 2008 durchgeführt wurden.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten

825283
 Az. 15-22-3 Düsseldorf, 23. September 2008

Auf Grund von § 13 der Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten vom 25. September 1993 (KABl. S. 307) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 26. Oktober 2001 (KABl. S. 341) – werden die Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten vom 28. Dezember 1993 (KABl. 1994 S. 29) – zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 26. Januar 2004 (KABl. S. 117) – wie folgt geändert:

I

Die Anlagen 1.1 und 1.2 werden ersetzt durch folgende Anlage 1:

Anlage 1

Besoldungsgruppe	Zu § 10 Abs. 1 und 2			Zu § 10 Abs. 4	
	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige	Erhöhungsbetrag	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige
B3 – B11, C, 4	1.153,81€	576,91€	254,16€	346,15€	115,39€
B1 und B2 A13 – A16 C1 – C3	972,26€	486,13€	254,16€	291,68€	99,29€
A9 – A12	863,33€	431,67€	254,16€	259,00€	86,33€
A1 – A8	814,93€	407,46€	254,16€	244,48€	81,50€

II

Die Anlage 1 gilt für Umzüge, die nach dem 30. Juni 2008 durchgeführt wurden.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

822184
 Az. 12-10:0007 Düsseldorf, 8. September 2008

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der DIE DIAKONIE – Pflege- und Gesundheitsdienst gGmbH in Lübbecke

Vom 11. Juni 2008

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DIE DIAKONIE – Pflege- und Gesundheitsdienst gGmbH in Lübbecke durch Dienstvereinbarung gem. § 36 MVG bestimmt werden,

1. dass für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ohne Änderung der Bezüge für alle vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 40 Stunden erhöht wird. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich im entsprechenden Verhältnis. Auf Antrag des oder der Teilzeitbeschäftigten verbleibt es bei der bisher vereinbarten Arbeitszeit; in diesem Fall wird das Entgelt entsprechend gekürzt.

Die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit dient vor allem dem Abbau der Mehrarbeitsstunden;

2. dass im Jahr 2008 die Jahressonderzahlung gemäß § 19 BAT-KF und MTArb-KF in Höhe von 30 v.H. gezahlt wird;

3. dass etwaige allgemeine Entgelterhöhungen, welche für den BAT-KF bzw. MTArb-KF für das Jahr 2008 beschlossen werden, für die Einrichtung unter § 1 Absatz 1 am 1. April 2009 in Kraft treten.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Alterszeit befinden sowie die Auszubildenden.

(3) Die DIE DIAKONIE – Pflege- und Gesundheitsdienst gGmbH in Lübbecke befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen einer Notlage wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 30. Mai 2008 bestätigt.

(4) Mit den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind entsprechende Regelungen zu vereinbaren.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der GmbH eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen.

(2) Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, mit der Mitarbeitervertretung regelmäßig, einmal im Monat, die wirtschaftliche Situation der GmbH zu erörtern. Sie ist ferner verpflichtet, unter Beteiligung der Mitarbeitervertretungen der DIE DIAKONIE – Pflege- und Gesundheitsdienst gGmbH sowie der Matthäus Seniorenzentrum Altenhilfe gGmbH, ein Konzept zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage (Sanierungskonzept) zu entwickeln.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ein gemeinsamer, paritätisch besetzter Ausschuss gebildet wird. Dieser gemeinsame Ausschuss besteht aus den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen der DIE DIAKONIE – Pflege- und Gesundheitsdienst gGmbH sowie der Matthäus Seniorenzentrum Altenhilfe gGmbH, zwei weiteren Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der beiden vorgenannten gGmbHs sowie einem weiteren Mitglied der vorgenannten Gremien, dem Geschäftsführer und dem Prokuristen der beiden gGmbHs.

Der Ausschuss tagt monatlich über folgende Punkte:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens,
- b) Stellenplan und Eingruppierung,
- c) Verwendung von Mehrerlösen,
- d) Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze,
- e) geplante Investitionen,
- f) Rationalisierungsvorhaben,
- g) Einschränkung, Stilllegung, Überleitung von Teilen oder der gesamten Dienststelle,
- h) wesentliche Änderungen der Organisation und des Zweckes der einzelnen Betriebsteile,
- i) Umsetzung des Sanierungskonzeptes,
- j) laufende Prüfung, ob Maßnahmen gem. § 1 erforderlich bleiben.

Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitung können zu den Sitzungen sachkundige Personen gemäß § 25 MVG hinzuziehen.

(4) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretungen nimmt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung an den Sitzungen der aufsichtführenden Gremien beratend teil.

(5) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. Dezember 2009 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

(6) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(7) Ein etwaiger Jahresüberschuss, der während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen benötigt wird, wird bis zur Höhe der sich nach § 19 BAT-KF bzw. MTArb-KF für die Jahressonderzahlung ergebenden Beträge unter Anrechnung des bereits im Jahr 2008 gezahlten Anteils gem. § 1 Absatz 1 Nr. 1 an die Mitarbeitenden spätestens bis zum 30. September 2009 ausgezahlt. Ob ein Überschuss vorhanden ist, stellt der Ausschuss nach Absatz 3 unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung bis zum 30. Juni 2009 fest.

§ 3 KZVK

(1) Auf der Grundlage von § 62 Abs. 4 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK)

werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der in § 1 genannten Einrichtung für die Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 Leistungen im Sinne von § 34 Abs. 2 der KZVK-Satzung zugesagt, die 2 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes entsprechen.

(2) Nach § 62 Abs. 4 Satz 2 und 3 der KZVK-Satzung bewirkt die Verminderung der Leistungszusage nach Absatz 1, dass die in § 1 genannte Einrichtung der KZVK für ihre Mitarbeitenden nur das entsprechend verminderte zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu melden und nur entsprechend verminderte Beiträge zu zahlen hat.

§ 4 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gem. § 2 Abs. 5 verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 5 Laufzeit

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, den 11. Juni 2008

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Matthäus Seniorenzentrum Altenhilfe gGmbH in Lübbecke

Vom 11. Juni 2008

§ 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Matthäus Seniorenzentrum Altenhilfe gGmbH in Lübbecke durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden,

1. dass für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ohne Änderung der Bezüge für alle vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 40 Stunden erhöht wird. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich im entsprechenden Verhältnis. Auf Antrag des oder der Teilzeitbeschäftigten verbleibt es bei der bisher vereinbarten Arbeitszeit; in diesem Fall wird das Entgelt entsprechend gekürzt.

Die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit dient vor allem dem Abbau der Mehrarbeitsstunden;

2. dass im Jahr 2008 die Jahressonderzahlung gemäß § 19 BAT-KF und MTArb-KF in Höhe von 30 v.H. gezahlt wird;
3. dass etwaige allgemeine Entgelterhöhungen, welche für den BAT-KF bzw. MTArb-KF für das Jahr 2008 beschlossen werden, für die Einrichtung unter § 1 Absatz 1 am 1. April 2009 in Kraft treten.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden sowie die Auszubildenden.

(3) Die Matthäus Seniorenzentrum Altenhilfe gGmbH in Lübbecke befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen einer Notlage wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 30. Mai 2008 bestätigt.

(4) Mit den leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind entsprechende Regelungen zu vereinbaren.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der GmbH eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen.

(2) Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, mit der Mitarbeitervertretung regelmäßig, einmal im Monat, die wirtschaftliche Situation der GmbH zu erörtern. Sie ist ferner verpflichtet, unter Beteiligung der Mitarbeitervertretungen der DIE DIAKONIE – Pflege- und Gesundheitsdienst gGmbH sowie der Matthäus Seniorenzentrum Altenhilfe gGmbH, ein Konzept zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage (Sanierungskonzept) zu entwickeln.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ein gemeinsamer, paritätisch besetzter Ausschuss gebildet wird. Dieser gemeinsame Ausschuss besteht aus den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen der DIE DIAKONIE – Pflege- und Gesundheitsdienst gGmbH sowie der Matthäus Seniorenzentrum Altenhilfe gGmbH, zwei weiteren Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der beiden vorgenannten gGmbHs sowie einem weiteren Mitglied der vorgenannten Gremien, dem Geschäftsführer und dem Prokuristen der beiden gGmbHs.

Der Ausschuss tagt monatlich über folgende Punkte:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens,
- b) Stellenplan und Eingruppierung,
- c) Verwendung von Mehrerlösen,
- d) Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze,
- e) geplante Investitionen,
- f) Rationalisierungsvorhaben,
- g) Einschränkung, Stilllegung, Überleitung von Teilen oder der gesamten Dienststelle,
- h) wesentliche Änderungen der Organisation und des Zweckes der einzelnen Betriebsteile,

- i) Umsetzung des Sanierungskonzeptes,
j) laufende Prüfung, ob Maßnahmen gemäß § 1 erforderlich bleiben.

Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitung können zu den Sitzungen sachkundige Personen gemäß § 25 MVG hinzuziehen.

(4) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretungen nimmt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung an den Sitzungen der aufsichtführenden Gremien beratend teil.

(5) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. Dezember 2009 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

(6) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(7) Ein etwaiger Jahresüberschuss, der während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen benötigt wird, wird bis zur Höhe der sich nach § 19 BAT-KF bzw. MTArb-KF für die Jahressonderzahlung ergebenden Beträge unter Anrechnung des bereits im Jahr 2008 gezahlten Anteils gem. § 1 Absatz 1 Nr. 1 an die Mitarbeitenden spätestens bis zum 30. September 2009 ausgezahlt. Ob ein Überschuss vorhanden ist, stellt der Ausschuss nach Absatz 3 unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung bis zum 30. Juni 2009 fest.

§ 3 KZVK

(1) Auf der Grundlage von § 62 Abs. 4 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der in § 1 genannten Einrichtung für die Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 Leistungen im Sinne von § 34 Abs. 2 der KZVK-Satzung zugesagt, die 2 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes entsprechen.

(2) Nach § 62 Abs. 4 Satz 2 und 3 der KZVK-Satzung bewirkt die Verminderung der Leistungszusage nach Absatz 1, dass die in § 1 genannte Einrichtung der KZVK für ihre Mitarbeitenden nur das entsprechend verminderte zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu melden und nur entsprechend verminderte Beiträge zu zahlen hat.

§ 4 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gem. § 2 Abs. 5 verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 5 Laufzeit

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, den 11. Juni 2008

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF

Vom 11. Juni 2008

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 4:

Erhält der/die Mitarbeitende Entgelt aus einer individuellen Endstufe, wird in der niedrigeren Entgeltgruppe eine neue individuelle Endstufe in der Weise gebildet, dass der Anteil des den Betrag der Endstufe übersteigenden Betrages am Tabellenentgelt dem in der bisherigen Entgeltgruppe entspricht.“

2. § 28 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils, eines Elternteils der Ehegattin oder des Ehegatten, der Ehegattin oder des Ehegatten eines Kindes. Für Lebenspartnerinnen der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten die Regelungen für Ehegattinnen und Ehegatten entsprechend.“

§ 2 Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 4:

Erhält der/die Mitarbeitende Entgelt aus einer individuellen Endstufe, wird in der niedrigeren Entgeltgruppe eine neue individuelle Endstufe in der Weise gebildet, dass der Anteil des den Betrag der Endstufe übersteigenden Betrages am Tabellenentgelt dem in der bisherigen Entgeltgruppe entspricht.“

2. § 28 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils, eines Elternteils der Ehegattin oder des Ehegatten, der Ehegattin oder des Ehegatten eines Kindes. Für Lebenspartnerinnen der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten die

Regelungen für Ehegattinnen und Ehegatten entsprechend.“

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Dortmund, den 11. Juni 2008

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
des BAT-KF, des MTArb-KF
und anderer Arbeitsrechtsregelungen**

Vom 21. August 2008

**Artikel 1
Änderung des BAT-KF**

**§ 1
Änderung des BAT-KF zum 1. Oktober 2008**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Zahl 1,28 durch die Zahl 1,30 und die Zahl 0,64 durch die Zahl 0,65 ersetzt.
2. In § 12 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Mitarbeitende, die unter die Anlagen 1 fallen, erhalten Entgelt nach Anlage 4a, Mitarbeitende, die unter die Anlagen 2 fallen, erhalten Entgelt nach Anlage 4c und Mitarbeitende, die unter die Anlage 3 fallen, erhalten Entgelt nach der Anlage 4b.“
3. In § 14 Abs. 4 werden die Angaben „25 Euro“ durch die Angaben „30 Euro“ und die Angaben „50 Euro“ durch die Angaben „60 Euro“ ersetzt.
4. In § 15 wird die Zahl 90,57 durch die Zahl 92,02 ersetzt.
5. Die Anlage 4 wird durch die aus Anhang 1 ersichtlichen Anlagen 4a, 4b und 4c ersetzt.
6. Die Anlage 5 erhält die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.

**§ 2
Änderung des BAT-KF zum 1. Dezember 2008**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.“
 - b) Es wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

Der Zahltag kann vom Arbeitgeber auf den letzten Tag des Monats umgestellt werden. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt; er gilt entsprechend für den 31. Dezember.

Die Umstellung des Zahltages kann nur im Dezember eines Jahres beginnen. Sie kann nicht erfolgen, solange die Jahressonderzahlung auf Grund einer Dienstvereinbarung nach der Beschäftigungssicherungsordnung oder einer Arbeitsrechtsregelung nicht oder in abgesenkter Höhe gezahlt wird.“

**§ 3
Änderung des BAT-KF zum 1. September 2009**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Zahl 1,30 durch die Zahl 1,36 und die Zahl 0,65 durch die Zahl 0,68 ersetzt.
2. In § 15 wird die Zahl 92,02 durch die Zahl 95,57 ersetzt.
3. Die Anlagen 4a, 4b, 4c und 5 erhalten die aus Anhang 3 ersichtliche Fassung.

**§ 4
Änderung des BAT-KF zum 1. Januar 2010**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 3 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „38 1/2“ durch die Angabe „39“ ersetzt.
2. In der Protokollerklärung zu Absatz 1 werden folgende Nummern vorangestellt, der bisherige Text wird Nr. 3:

„1. Für Mitarbeitende in Krankenhäusern beträgt die regelmäßige Arbeitszeit 38 1/2 Stunden wöchentlich. Als Krankenhäuser gelten:

- a) Krankenhäuser einschließlich psychiatrischer Fachkrankenhäuser,
- b) medizinische Institute von Krankenhäusern oder
- c) sonstige Einrichtungen (z.B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet.

2. Bei Mitarbeitenden im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. Bei Teilzeitmitarbeitenden gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeitender entspricht, reduziert. Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeitende als Kinderpflegerin/Kinderpfleger bzw. Sozialassistentin/Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelferin/Heilerziehungspflegehelfer, Erzieherin/Erzieher, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst,

als Leiterinnen/Leiter oder ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Mitarbeitende mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe. Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeitende erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben. Mitarbeitende im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen tätig sein, in denen auch Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege betreut werden und für Kinder oder Jugendliche erzieherisch tätig sein.“

- Die Tabellen der Stundenentgelte der Anlagen 4a, 4b und 4c erhalten die aus Anhang 4 ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Änderung des MTArb-KF

§ 1

Änderung des MTArb-KF zum 1. Oktober 2008

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

- In § 8 Abs. 2 werden die Zahl 1,28 durch die Zahl 1,30 und die Zahl 0,64 durch die Zahl 0,65 ersetzt.
- § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die bzw. der Mitarbeitende erhält monatlich ein Tabellenentgelt nach Anlage 1.“
- In § 14 Abs. 4 werden die Angaben „25 Euro“ durch die Angaben „30 Euro“ und die Angaben „50 Euro“ durch die Angaben „60 Euro“ ersetzt.
- In § 15 wird die Zahl 90,57 durch die Zahl 92,02 ersetzt.
- Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus Anhang 5 ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung des MTArb-KF zum 1. Dezember 2008

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

- § 20 wird wie folgt geändert:
 - Nach Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.“

- Es wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

Der Zahltag kann vom Arbeitgeber auf den letzten Tag des Monats umgestellt werden. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt; er gilt entsprechend für den 31. Dezember.

Die Umstellung des Zahltages kann nur im Dezember eines Jahres beginnen. Sie kann nicht erfolgen, solange die Jahressonderzahlung auf Grund einer Dienstvereinbarung nach der Beschäftigungssicherungsordnung oder einer Arbeitsrechtsregelung nicht oder in abgesenkter Höhe gezahlt wird.“

§ 3

Änderung des MTArb-KF zum 1. September 2009

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

- In § 8 Abs. 2 werden die Zahl 1,30 durch die Zahl 1,36 und die Zahl 0,65 durch die Zahl 0,68 ersetzt.
- In § 15 wird die Zahl 92,02 durch die Zahl 95,57 ersetzt.
- Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus Anhang 6 ersichtliche Fassung.

§ 4

Änderung des MTArb-KF zum 1. Januar 2010

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 3 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird die Angabe „38 1/2“ durch die Angabe „39“ ersetzt.
- In der Protokollerklärung zu Absatz 1 werden folgende Nummern vorangestellt, der bisherige Text wird Nr. 3:

„1. Für Mitarbeitende in Krankenhäusern beträgt die regelmäßige Arbeitszeit 38 1/2 Stunden wöchentlich. Als Krankenhäuser gelten:

- Krankenhäuser einschließlich psychiatrischer Fachkrankenhäuser,
- medizinische Institute von Krankenhäusern oder
- sonstige Einrichtungen (z.B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet.

- Bei Mitarbeitenden im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. Bei Teilzeitmitarbeitenden gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeitenden entspricht, reduziert. Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeitende als Kinderpflegerin/Kinderpfleger bzw. Sozialassistentin/ Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelferin/Heilerziehungspflegehelfer, Erzieherin/Erzieher, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiterinnen/Leiter oder ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Mitarbeitende mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe. Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeitende erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben. Mitarbeitende im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen tätig sein, in denen auch Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege betreut werden und für Kinder oder Jugendliche erzieherisch tätig sein.“

3. Die Tabelle der Stundenentgelte der Anlage 1 erhält die aus Anhang 7 ersichtliche Fassung.

**Artikel 3
Einmalige Sonderzahlung**

(1) Die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF und des MTArb-KF fallen, erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat April 2009 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 225 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 20 Abs. 6 BAT-KF/MTArb-KF genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 21 Abs. 2 BAT-KF/MTArb-KF), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. Saisonkräfte, die im April 2009 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im November 2009 von der einmaligen Sonderzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2009 ein Zwölftel.

(2) § 18 BAT-KF/MTArb-KF gilt entsprechend. Maßgeblich ist die regelmäßige Arbeitszeit am 1. April 2009. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. April 2009, ist die regelmäßige Arbeitszeit am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

(3) Wird im Laufe des Monats April 2009 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.

(4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**Artikel 4
Änderung der Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe 2003 (KrSchVergO 2003)**

Die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchVergO 2003) wird wie folgt geändert:

1. In der Kurzbezeichnung der Ordnung wird die Jahreszahl „2003“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe beträgt

- a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie für die Hebammen-schülerin und den Schüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	807,00 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	867,00 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	966,00 Euro,
- b) für die Schülerin und den Schüler in der Kranken-pflegehilfe 740,00 Euro.“

**Artikel 5
Änderung der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 2003 (AzubiVergO 2003)**

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 2003 (AzubiVergO 2003) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung und in der Kurzbezeichnung der Ordnung wird jeweils die Jahreszahl „2032“ gestrichen.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich

im ersten Ausbildungsjahr	687,34 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	736,15 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	780,93 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	843,06 Euro.“

**Artikel 6
Änderung der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)**

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Verheiraten-zuschlag“ gestrichen,

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt beträgt monatlich:

für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	1.463,16
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindehelfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin	1.254,09
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	1.201,25“

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 3 wird Absatz 2.

**Artikel 7
Änderung der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF**

§ 1

Änderung zum 1. Juli 2007

Die Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF werden wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz wird das Semikolon nach den Wörtern „nur die Stufe 1 zugrunde gelegt“ durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz eingefügt:

„Wurde der Familienanteil im Rahmen der Ortszuschlags-konkurrenz gemäß § 4 Absatz 2 Kirchenbeamtenbesol-

dungs- und -versorgungsordnung nur anteilig gezahlt, ist dieser Betrag in das Vergleichsentgelt mit einzubeziehen.“

Der folgende Halbsatz wird neuer Satz 4

2. In § 3 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Unterschreitet nach der Stufenzuordnung zum 1. Oktober 2007 das Tabellenentgelt zuzüglich eventuell zu zahlender Kinderzuschläge gemäß § 15 BAT-KF bzw. § 15 MTArb-KF die vergleichbare Bruttovergütung/den vergleichbaren Bruttolohn aus dem Monat Juni 2007, ist die Differenz als Besitzstandszulage zu zahlen. Diese Besitzstandszulage wird bei Stufensteigerungen in vollem Umfang angerechnet.“

3. Der bisherige Absatz 6 wird neuer Absatz 7.

4. Nach § 12 wird ein neuer § 12a eingefügt:

„§ 12a
Kinderbezogener Anteil im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag

Mitarbeitende, denen bis zum 30. Juni 2007 der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag gezahlt wurde, erhalten eine Besitzstandszulage, wenn sie nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz keinen Anspruch auf die tatsächliche Zahlung des Kindergeldes haben. Die Besitzstandszulage wird so lange gezahlt, wie der Anspruch auf Kindergeld für die Kinder besteht. Die Besitzstandszulage richtet sich nach § 15 BAT-KF bzw. § 15 MTArb-KF. Sie wird bei linearen Entgelterhöhungen und Stufensteigerungen in vollem Umfang angerechnet.“

§ 2
Änderung zum 1. Oktober 2008

Die Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF, zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, werden wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Die individuelle Zwischenstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.“

2. Nach § 7 Abs. 4 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Oktober 2008 um 6,0 v.H.“

3. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 8
Ordnung zur Beschäftigungssicherung
für kirchliche Mitarbeitende
(Beschäftigungssicherungsordnung – BSO)

§ 1
Dienstvereinbarung zur Beschäftigungssicherung

Zur Sicherung von Arbeitsplätzen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle im Sinne des § 3 MVG durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung festgelegt werden, dass die Personalkosten verringert werden durch eine Reduzierung der Höhe der Jahressonderzahlung um bis zu 50 % der nach § 19 BAT-KF bzw. § 19 MTArb-KF maßgebenden Beträge oder durch eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 40 Wochenstunden ohne Entgeltausgleich. Die veränderte Arbeitszeit gilt für die Dauer

der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 6 BAT-KF bzw. MTArb-KF. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitmitarbeitenden erhöht sich in entsprechendem Verhältnis. Auf Antrag der bzw. des Teilzeitmitarbeitenden verbleibt es bei der bisher vereinbarten Arbeitszeit; in diesem Fall ist das Entgelt entsprechend zu kürzen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Höhe der Jahressonderzahlung um mehr als 50 % bis zu 100 % reduziert werden oder eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 41,5 Wochenstunden ohne Entgeltausgleich durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.

(3) Im Falle einer Personalkostenreduzierung nach Absatz 1 oder Absatz 2 wird das monatliche Entgelt nach der jeweiligen Anlage A für Mitarbeitende nach Anlage 6 zum BAT-KF (TV Ärzte-KF) im Folgejahr der Kürzung der Jahressonderzahlung entsprechend nach Absatz 1 um bis zu 2,4 % und nach Absatz 2 um bis zu 4,8 % gekürzt.

(4) Bei einer Kürzung der Jahressonderzahlung sollen soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

§ 2
Voraussetzungen einer Dienstvereinbarung
nach § 1 Absatz 1

(1) Eine Dienstvereinbarung gemäß § 1 Absatz 1 kann abgeschlossen werden, wenn die Dienststelle oder ein wirtschaftlich selbstständiger Teil der Dienststelle nicht in der Lage ist oder kurzfristig sein wird, aus den zustehenden Kirchensteuern oder erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen.

(2) Voraussetzung ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung schriftlich darlegt und eingehend erklärt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer oder Rechnungsprüfer zu ermöglichen. Der Mitarbeitervertretung ist die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der wirtschaftlich schwierigen Situation herauszuführen, darzulegen; insbesondere hat die Dienststellenleitung darzulegen, dass andere als die in der Dienstvereinbarung zu treffenden Maßnahmen nicht helfen können, die wirtschaftlich schwierige Situation ohne Beendigungskündigungen zu überwinden.

(3) Voraussetzung ist weiterhin, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Jahressonderzahlung oder Anhebung der Wochenarbeitszeit führen,
2. die Verpflichtung der Dienststellenleitung, mit der Mitarbeitervertretung in regelmäßigen Abständen, mindestens vierteljährlich, die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabesituation zu erörtern,
3. die Verpflichtung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dieser Regelung auszunehmen,
 - a) deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Befristung im Arbeitsvertrag während der Laufzeit der Dienstvereinbarung ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an,

- b) die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstvereinbarung eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben,
4. die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung.

Das Ende der Laufzeit ist auf das Ende eines Kalenderjahres festzulegen.

Eine Laufzeit über das auf den Abschluss der Dienstvereinbarung folgende Kalenderjahr hinaus ist unzulässig, unbeschadet der Möglichkeit einer weiteren Vereinbarung;

5. die Darlegung, welchen Beitrag außertarifliche leitende Mitarbeitende zur Sanierung leisten,
6. eine Regelung, wie etwaige Mehrerlöse oder Mehreinnahmen gegenüber den Erlösen oder Einnahmen, die bei Abschluss der Dienstvereinbarung zugrunde gelegt wurden, zu verwenden sind.

Eine Auszahlung soll, wenn die Mehrerlöse oder Mehreinnahmen nicht mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung in eine Rücklage zur Vermeidung zukünftiger betriebsbedingter Beendigungskündigungen eingestellt werden, in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeitenden erfolgen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Einrichtung tätig sind.

(4) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, im Rahmen der Bestimmungen des MVG sachkundige Dritte im erforderlichen Umfang hinzuzuziehen, die die vorgelegten Unterlagen erläutern und die Mitarbeitervertretung bei den Verhandlungen beraten. Der Dienstgeber trägt die dafür notwendigen Kosten.

(5) Besteht beim Dienstgeber eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist dieser die Aufnahme der Verhandlungen anzuzeigen.

§ 3

Voraussetzungen einer Dienstvereinbarung nach § 1 Absatz 2

(1) Neben den Voraussetzungen nach § 2 gilt für den Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 1 Absatz 2 zusätzlich Folgendes:

(2) Sie kann nur abgeschlossen werden in einer Dienststelle oder einem wirtschaftlich selbstständigen Teil, in der oder dem auf alle Beschäftigungsverhältnisse der Einrichtung und der mit ihr verbundenen Einrichtungen der BAT-KF oder der MTArb-KF angewendet und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nur zur Überbrückung kurzzeitigen Beschäftigungsbedarfs (zum Beispiel in Vertretungsfällen infolge Urlaub, Krankheit, bei kurzfristigem Spitzenbedarf) beschäftigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Abschluss einer Dienstvereinbarung auch zulässig in Einrichtungen, die neben den in Absatz 2 genannten Regelungen vorübergehend die Arbeitsvertragsrichtlinien für das Diakonische Werk der EKD (AVR-DW-EKD) anwenden. Mitarbeitende, für die arbeitsvertraglich die AVR-DW-EKD angewendet werden, werden von Dienstvereinbarungen nach dieser Ordnung nicht erfasst.

(4) Der Mitarbeitervertretung ist durch ein Testat der Wirtschaftsprüfung schriftlich darzulegen, dass die Einrichtung bestandsgefährdet ist. An Stelle des Testates der Wirtschaftsprüfung ist im Bereich der verfassten Kirche eine schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfers vorzulegen. Vor Abschluss der Dienstvereinbarung ist mit der Mitarbeitervertretung ein Konzept zur Zukunftssicherung der

Einrichtung zu entwickeln. In diesem Zukunftssicherungskonzept muss schlüssig dargelegt werden, wie der Bestand der Einrichtung gesichert werden kann und die Dienststellenleitung nach Ablauf der Notlagenregelung die uneingeschränkte Anwendung des BAT-KF bzw. MTArb-KF sicherstellt.

§ 4

Kündigungsschutz, Nachzahlung

(1) Für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung, mindestens jedoch für ein Jahr nach Abschluss der Vereinbarung, ist eine betriebsbedingte Beendigungs- oder Änderungskündigung unzulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

(3) Scheidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter auf Grund einer Befristung innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung, ohne dass der Arbeitgeber Entfristung angeboten hat, oder auf Grund einer innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung aus, ist die Differenz zwischen dem Betrag der letzten gezahlten Jahressonderzahlung und dem Betrag, der ohne die Dienstvereinbarung zu zahlen gewesen wäre, auszuführen; entsprechend sind die Arbeitszeitstunden des vorangegangenen Jahres, soweit sie über die Arbeitszeitstunden hinausgehen, die ohne die Dienstvereinbarung zu leisten gewesen wären, als Mehrarbeit den Ausscheidenden zu vergüten.

Protokollnotiz zu § 4 Abs. 3 und § 5:

Mehrarbeit ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgeltes und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einer entsprechend vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines entsprechend vollbeschäftigten Mitarbeiters.

§ 5

Kündigung der Dienstvereinbarung

Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt, die Dienstvereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 4 verstößt oder ein Betriebsübergang gem. § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung stattfindet. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuführen, ggfs. die Mehrarbeit zu vergüten.

§ 6

Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Dienstvereinbarung wird der Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich zugeleitet.

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung,
- die Aufstellung des Dienstgebers, welche Unterlagen der Mitarbeitervertretung vorgelegt worden sind, sowie eine Bestätigung, dass die Anzeige an die evtl. vorhandene Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt ist,
- die Bestätigung der Mitarbeitervertretung, dass sie diese Unterlagen erhalten hat und dass sie ihre Rechte wahrnehmen konnte.

(2) Die Geschäftsstelle leitet die Dienstvereinbarung mit den Unterlagen an die gemäß §§ 6 und 7 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes entsendenden Stellen weiter.

(3) Hält eine der entsendenden Stellen bei einer Dienstvereinbarung die Voraussetzungen dieser Ordnung für nicht eingehalten, kann sie die Beratung und Beschlussfassung in der Arbeitsrechtlichen Kommission beantragen.

Artikel 9 Übergangsbestimmungen

(1) Für die Berechnung der Jahressonderzahlung im Jahr 2009 treten an die Stelle der Monate Juli, August und September die Monate August, September und Oktober. Bei Mitarbeitenden, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

(2) Für Mitarbeitende, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden, gilt § 6 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung bei der Berechnung des Tabellenentgelts und von in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen. Dem Tabellenentgelt stehen individuelle Zwischen- und Endstufen gleich.

(3) Soweit sich für Vollzeitmitarbeitende die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ab dem 1. Januar 2010 erhöht, ist mit Teilzeitmitarbeitenden, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, auf Antrag die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zu der ab 1. Januar 2010 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen der am 31. Dezember 2009 maßgebenden Wochenstundenzahl und der bis zum

31. Dezember 2009 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht. Der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember 2009 gestellt werden. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung der kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.

Artikel 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft:

- Artikel 7 § 1 am 1. Juli 2007,
- Artikel 8 am 1. September 2008,
- Artikel 1 § 2, Artikel 2 § 2 am 1. Dezember 2008,
- Artikel 3 am 1. April 2009,
- Artikel 1 § 3, Artikel 2 § 3 und Artikel 9 Abs. 1 am 1. September 2009,
- Artikel 1 § 4, Artikel 2 § 4 und Artikel 9 Abs. 2 und 3 am 1. Januar 2010.

(2) Artikel 8 tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft; innerhalb des Geltungszeitraums abgeschlossene Dienstvereinbarungen können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2010 gelten. Im Fall einer Personalkostenreduktion nach Artikel 8 § 1 Abs. 3 ist diese auch bis zum 31. Dezember 2011 möglich.

Dortmund, den 21. August 2008

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Anhang 1 zu Artikel 1 § 1 Nr. 5

Anlage 4a zum BAT-KF

Tabellenentgelt monatlich in Euro ¹ gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		4.450,08	4.932,68	5.389,88	5.694,68	5.765,80
15	3.488,94	3.870,96	4.013,20	4.521,20	4.907,28	5.161,28
14	3.159,76	3.505,20	3.708,40	4.013,20	4.480,56	4.734,56
13	2.912,87	3.230,88	3.403,60	3.738,88	4.206,24	4.399,28
12	2.611,12	2.895,60	3.302,00	3.657,60	4.114,80	4.318,00
11	2.519,68	2.794,00	2.997,20	3.302,00	3.743,96	3.947,16
10	2.428,24	2.692,40	2.895,60	3.098,80	3.484,88	3.576,32
9	2.144,78	2.377,44	2.499,36	2.824,48	3.078,48	3.281,68
8	2.007,62	2.225,04	2.326,64	2.418,08	2.519,68	2.583,69
7	1.879,60	2.082,80	2.214,88	2.316,48	2.392,68	2.463,80
6	1.843,02	2.042,16	2.143,76	2.240,28	2.306,32	2.372,36
5	1.765,81	1.955,80	2.052,32	2.148,84	2.219,96	2.270,76
4	1.678,43	1.859,28	1.981,20	2.052,32	2.123,44	2.165,10
3	1.651,00	1.828,80	1.879,60	1.960,88	2.021,84	2.077,72
2Ü	1.577,85	1.747,52	1.808,48	1.889,76	1.945,64	1.987,30
2	1.522,98	1.686,56	1.737,36	1.788,16	1.899,92	2.016,76
1		1.357,38	1.381,76	1.412,24	1.440,69	1.513,84

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c.

Stundenentgelte in Euro
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	26,58	29,47	32,20	34,02	34,44
15	20,84	23,12	23,97	27,01	29,31	30,83
14	18,88	20,94	22,15	23,97	26,77	28,28
13	17,40	19,30	20,33	22,34	25,13	26,28
12	15,60	17,30	19,73	21,85	24,58	25,79
11	15,05	16,69	17,90	19,73	22,37	23,58
10	14,51	16,08	17,30	18,51	20,82	21,36
9	12,81	14,20	14,93	16,87	18,39	19,60
8	11,99	13,29	13,90	14,44	15,05	15,43
7	11,23	12,44	13,23	13,84	14,29	14,72
6	11,01	12,20	12,81	13,38	13,78	14,17
5	10,55	11,68	12,26	12,84	13,26	13,56
4	10,03	11,11	11,84	12,26	12,68	12,93
3	9,86	10,92	11,23	11,71	12,08	12,41
2Ü	9,43	10,44	10,80	11,29	11,62	11,87
2	9,10	10,08	10,38	10,68	11,35	12,05
1	–	8,11	8,25	8,44	8,61	9,04

Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen,
arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen**
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	1.720,24	1.808,10	1.895,97
S 2	1.884,74	1.981,26	2.077,78
S 3	2.060,21	2.165,97	2.271,73
S 4	2.266,16	2.382,75	2.499,35
S 5	2.487,93	2.616,20	2.744,47
S 6	2.731,65	2.872,74	3.013,84
S 7	2.999,73	3.154,93	3.310,14
S 8	3.294,62	3.465,35	3.636,08
S 9	3.618,76	3.806,55	3.994,33

Stundenentgelte in Euro
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	10,28	10,80	11,33
S 2	11,26	11,84	12,41
S 3	12,31	12,94	13,57
S 4	13,54	14,23	14,93
S 5	14,86	15,63	16,39
S 6	16,32	17,16	18,00
S 7	17,92	18,85	19,77
S 8	19,68	20,70	21,72
S 9	21,62	22,74	23,86

Anlage 4c zum BAT-KF

KR-Anwendungstabelle
Tabellenentgelt monatlich in Euro
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	–	–	3.302,00	3.657,60 nach 2 J. St. 3	4.114,80 nach 3 J. St. 4	4.318,00
11b	–	–	–	3.302,00	3.743,96	3.947,16
11a	–	–	2.997,20	3.302,00 nach 2 J. St. 3	3.743,96 nach 5 J. St. 4	–
10a	–	–	2.895,60	3.098,80 nach 2 J. St. 3	3.484,88 nach 3 J. St. 4	–
9d	–	–	2.824,48	3.078,48 nach 4 J. St. 3	3.281,68 nach 2 J. St. 4	–
9c	–	–	2.743,20	2.936,24 nach 5 J. St. 3	3.119,12 nach 5 J. St. 4	–
9b	–	–	2.499,36	2.824,48 nach 5 J. St. 3	2.936,24 nach 5 J. St. 4	–
9a	–	–	2.499,36	2.585,72 nach 5 J. St. 3	2.743,20 nach 5 J. St. 4	–
8a	2.082,80	2.214,88	2.326,64	2.418,08	2.585,72	2.743,20
7a	1.930,40	2.082,80	2.214,88	2.418,08	2.519,68	2.624,33
4a	1.729,23	1.859,28	1.981,20	2.240,28	2.306,32	2.428,24
3a	1.651,00	1.828,80	1.879,60	1.960,88	2.021,84	2.165,10

Stundenentgelte in Euro
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	–	–	19,73	21,85	24,58	25,79
11b	–	–	–	19,73	22,37	23,58
11a	–	–	17,90	19,73	22,37	–
10a	–	–	17,30	18,51	20,82	–
9d	–	–	16,87	18,39	19,60	–
9c	–	–	16,39	17,54	18,63	–
9b	–	–	14,93	16,87	17,54	–
9a	–	–	14,93	15,45	16,39	–
8a	12,44	13,23	13,90	14,44	15,45	16,39
7a	11,53	12,44	13,23	14,44	15,05	15,68
4a	10,33	11,11	11,84	13,38	13,78	14,51
3a	9,86	10,92	11,23	11,71	12,08	12,93

Anhang 2 zu Artikel 1 § 1 Nr. 6**Anlage 5 zum BAT-KF****Bereitschaftsdienstentgelt in Euro****I. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	27,43
15	24,08
14	22,15
13	21,13
12	20,07
11	18,29
10	16,87
9	15,90
8	15,14
7	14,53
6	13,87
5	13,31
4	12,70
3	12,19
2Ü	11,68
2	11,38
1	9,25

**II. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
12a	21,74	
11b	20,32	
11a	19,20	
10a	17,98	
9d	17,32	
9c	16,71	
9b	15,95	
9a	15,70	
8a	14,99	Für Mitarbeitende, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.
7a	14,38	Für Mitarbeitende, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.
4a	13,31	
3a	12,34	

Anhang 3 zu Artikel 1 § 3 Nr. 3**Anlage 4a zum BAT-KF****Tabellenentgelt monatlich in Euro ¹
gültig ab 1. September 2009**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	4.642,22	5.145,66	5.622,60	5.940,57	6.014,76
15	3.639,58	4.038,10	4.186,48	4.716,41	5.119,16	5.384,13
14	3.296,19	3.656,54	3.868,52	4.186,48	4.674,02	4.938,98
13	3.038,64	3.370,38	3.550,56	3.900,31	4.387,85	4.589,23
12	2.723,86	3.020,62	3.444,57	3.815,52	4.292,47	4.504,44
11	2.628,47	2.914,64	3.126,61	3.444,57	3.905,62	4.117,59
10	2.533,08	2.808,65	3.020,62	3.232,60	3.635,35	3.730,74
9	2.237,38	2.480,09	2.607,28	2.946,43	3.211,40	3.423,37
8	2.094,30	2.321,11	2.427,10	2.522,49	2.628,47	2.695,24
7	1.960,76	2.172,73	2.310,51	2.416,50	2.495,99	2.570,19
6	1.922,60	2.130,33	2.236,32	2.337,01	2.405,90	2.474,80
5	1.842,05	2.040,25	2.140,93	2.241,63	2.315,82	2.368,81
4	1.750,90	1.939,56	2.066,74	2.140,93	2.215,12	2.258,58
3	1.722,29	1.907,76	1.960,76	2.045,55	2.109,14	2.167,44
2Ü	1.645,97	1.822,97	1.886,57	1.971,35	2.029,65	2.073,11
2	1.588,74	1.759,38	1.812,37	1.865,37	1.981,95	2.103,84
1	–	1.415,99	1.441,42	1.473,22	1.502,89	1.579,20

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c.

**Stundenentgelte in Euro
gültig ab 1. September 2009**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	27,73	30,74	33,59	35,49	35,93
15	21,74	24,12	25,01	28,17	30,58	32,16
14	19,69	21,84	23,11	25,01	27,92	29,50
13	18,15	20,13	21,21	23,30	26,21	27,41
12	16,27	18,04	20,58	22,79	25,64	26,91
11	15,70	17,41	18,68	20,58	23,33	24,60
10	15,13	16,78	18,04	19,31	21,72	22,29
9	13,37	14,82	15,58	17,60	19,18	20,45
8	12,51	13,87	14,50	15,07	15,70	16,10
7	11,71	12,98	13,80	14,44	14,91	15,35
6	11,49	12,73	13,36	13,96	14,37	14,78
5	11,00	12,19	12,79	13,39	13,83	14,15
4	10,46	11,59	12,35	12,79	13,23	13,49
3	10,29	11,40	11,71	12,22	12,60	12,95
2Ü	9,83	10,89	11,27	11,78	12,12	12,38
2	9,49	10,51	10,83	11,14	11,84	12,57
1	–	8,46	8,61	8,80	8,98	9,43

Anlage 4b zum BAT-KF

Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen
 – monatlich in Euro –
 gültig ab 1. September 2009

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	1.794,21	1.885,85	1.977,49
S 2	1.965,78	2.066,46	2.167,13
S 3	2.148,80	2.259,11	2.369,41
S 4	2.363,60	2.485,21	2.606,82
S 5	2.594,91	2.728,70	2.862,48
S 6	2.849,11	2.996,27	3.143,44
S 7	3.128,72	3.290,60	3.452,47
S 8	3.436,29	3.614,36	3.792,43
S 9	3.774,36	3.970,23	4.166,09

Stundenentgelte in Euro
 gültig ab 1. September 2009

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	10,72	11,27	11,81
S 2	11,74	12,34	12,95
S 3	12,84	13,50	14,15
S 4	14,12	14,85	15,57
S 5	15,50	16,30	17,10
S 6	17,02	17,90	18,78
S 7	18,69	19,66	20,62
S 8	20,53	21,59	22,65
S 9	22,55	23,72	24,89

Anlage 4c

KR-Anwendungstabelle

Tabellenentgelt monatlich in Euro
 gültig ab 1. September 2009

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	–	–	3.444,57	3.815,52 nach 2 J. St. 3	4.292,47 nach 3 J. St. 4	4.504,44
11b	–	–	–	3.444,57	3.905,61	4.117,59
11a	–	–	3.126,61	3.444,57 nach 2 J. St. 3	3.743,96 nach 5 J. St. 4	–
10a	–	–	3.020,62	3.232,60 nach 2 J. St. 3	3.635,35 nach 3 J. St. 4	–
9d	–	–	2.946,43	3.211,40 nach 4 J. St. 3	3.423,37 nach 2 J. St. 4	–
9c	–	–	2.861,64	3.063,02 nach 5 J. St. 3	3.253,79 nach 5 J. St. 4	–
9b	–	–	2.607,28	2.946,43 nach 5 J. St. 3	3.063,02 nach 5 J. St. 4	–
9a	–	–	2.607,28	2.697,36 nach 5 J. St. 3	2.861,64 nach 5 J. St. 4	–
8a	2.172,73	2.310,51	2.427,10	2.522,49	2.697,36	2.861,64
7a	2.013,75	2.172,73	2.310,51	2.522,49	2.628,47	2.737,64
4a	1.803,89	1.939,56	2.066,74	2.337,01	2.405,90	2.533,08
3a	1.722,29	1.907,76	1.960,76	2.045,55	2.109,14	2.258,58

**Stundenentgelte in Euro
gültig ab 1. September 2009**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	–	–	20,58	22,79	25,64	26,91
11b	–	–	–	20,58	23,33	24,60
11a	–	–	18,68	20,58	23,33	–
10a	–	–	18,04	19,31	21,72	–
9d	–	–	17,60	19,18	20,45	–
9c	–	–	17,09	18,30	19,44	–
9b	–	–	15,58	17,60	18,30	–
9a	–	–	15,58	16,11	17,09	–
8a	12,98	13,80	14,50	15,07	16,11	17,09
7a	12,03	12,98	13,80	15,07	15,70	16,35
4a	10,78	11,59	12,35	13,96	14,37	15,13
3a	10,29	11,40	11,71	12,22	12,60	13,49

Anlage 5 zum BAT-KF

**Bereitschaftsdienstentgelt in Euro
I. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet
gültig ab 1. September 2009**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	28,83
15	25,31
14	23,28
13	22,21
12	21,09
11	19,22
10	17,73
9	16,71
8	15,91
7	15,27
6	14,58
5	13,99
4	13,35
3	12,81
2Ü	12,28
2	11,96
1	9,72

**II. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig ab 1. September 2009**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
12a	22,35	
11b	20,89	
11a	19,74	
10a	18,49	
9d	17,81	
9c	17,18	
9b	16,40	
9a	16,14	
8a	15,41	Für Mitarbeitende, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.
7a	14,78	Für Mitarbeitende, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.
4a	13,68	
3a	12,69	

Anhang 4 zu Artikel 1 § 4 Nr. 3

**Stundenentgelte der Anlage 4a in Euro
gültig ab 1. Januar 2010
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	27,38	30,35	33,16	35,03	35,47
15	21,46	23,81	24,69	27,81	30,19	31,75
14	19,44	21,56	22,81	24,69	27,56	29,13
13	17,92	19,88	20,94	23,00	25,88	27,06
12	16,06	17,81	20,31	22,50	25,31	26,56
11	15,50	17,19	18,44	20,31	23,03	24,28
10	14,94	16,56	17,81	19,06	21,44	22,00
9	13,19	14,63	15,38	17,38	18,94	20,19
8	12,35	13,69	14,31	14,88	15,50	15,89
7	11,56	12,81	13,63	14,25	14,72	15,16
6	11,34	12,56	13,19	13,78	14,19	14,59
5	10,86	12,03	12,63	13,22	13,66	13,97
4	10,33	11,44	12,19	12,63	13,06	13,32
3	10,16	11,25	11,56	12,06	12,44	12,78
2Ü	9,71	10,75	11,13	11,63	11,97	12,23
2	9,37	10,38	10,69	11,00	11,69	12,41
1	–	8,35	8,50	8,69	8,86	9,31

**Stundenentgelte der Anlage 4a in Euro
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
gültig ab 1. September 2009**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	27,73	30,74	33,59	35,49	35,93
15	21,74	24,12	25,01	28,17	30,58	32,16
14	19,69	21,84	23,11	25,01	27,92	29,50
13	18,15	20,13	21,21	23,30	26,21	27,41
12	16,27	18,04	20,58	22,79	25,64	26,91
11	15,70	17,41	18,68	20,58	23,33	24,60
10	15,13	16,78	18,04	19,31	21,72	22,29
9	13,37	14,82	15,58	17,60	19,18	20,45
8	12,51	13,87	14,50	15,07	15,70	16,10
7	11,71	12,98	13,80	14,44	14,91	15,35
6	11,49	12,73	13,36	13,96	14,37	14,78
5	11,00	12,19	12,79	13,39	13,83	14,15
4	10,46	11,59	12,35	12,79	13,23	13,49
3	10,29	11,40	11,71	12,22	12,60	12,95
2Ü	9,83	10,89	11,27	11,78	12,12	12,38
2	9,49	10,51	10,83	11,14	11,84	12,57
1	–	8,46	8,61	8,80	8,98	9,43

**Stundenentgelte der Anlage 4b in Euro
gültig ab 1. Januar 2010**

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	10,58	11,12	11,66
S 2	11,59	12,19	12,78
S 3	12,67	13,32	13,97
S 4	13,94	14,66	15,37
S 5	15,30	16,09	16,88
S 6	16,80	17,67	18,54
S 7	18,45	19,41	20,36
S 8	20,26	21,31	22,36
S 9	22,26	23,41	24,57

**Stundenentgelte der Anlage 4c in Euro
gültig ab 1. Januar 2010
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	–	–	20,31	22,50	25,31	26,56
11b	–	–	–	20,31	23,03	24,28
11a	–	–	18,44	20,31	23,03	–
10a	–	–	17,81	19,06	21,44	–
9d	–	–	17,38	18,94	20,19	–
9c	–	–	16,88	18,06	19,19	–
9b	–	–	15,38	17,38	18,06	–
9a	–	–	15,38	15,91	16,88	–
8a	12,81	13,63	14,31	14,88	15,91	16,88
7a	11,88	12,81	13,63	14,88	15,50	16,14
4a	10,64	11,44	12,19	13,78	14,19	14,94
3a	10,16	11,25	11,56	12,06	12,44	13,32

**Stundenentgelte der Anlage 4c in Euro
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)
gültig ab 1. September 2009**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	–	–	20,58	22,79	25,64	26,91
11b	–	–	–	20,58	23,33	24,60
11a	–	–	18,68	20,58	23,33	–
10a	–	–	18,04	19,31	21,72	–
9d	–	–	17,60	19,18	20,45	–
9c	–	–	17,09	18,30	19,44	–
9b	–	–	15,58	17,60	18,30	–
9a	–	–	15,58	16,11	17,09	–
8a	12,98	13,80	14,50	15,07	16,11	17,09
7a	12,03	12,98	13,80	15,07	15,70	16,35
4a	10,78	11,59	12,35	13,96	14,37	15,13
3a	10,29	11,40	11,71	12,22	12,60	13,49

Anhang 5 zu Artikel 2 § 1 Nr. 5

**Anlage 1 zum MTArb-KF
Tabellenentgelt monatlich in Euro
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	4.450,08	4.932,68	5.389,88	5.694,68	5.765,80
15	3.488,94	3.870,96	4.013,20	4.521,20	4.907,28	5.161,28
14	3.159,76	3.505,20	3.708,40	4.013,20	4.480,56	4.734,56
13	2.912,87	3.230,88	3.403,60	3.738,88	4.206,24	4.399,28
12	2.611,12	2.895,60	3.302,00	3.657,60	4.114,80	4.318,00
11	2.519,68	2.794,00	2.997,20	3.302,00	3.743,96	3.947,16
10	2.428,24	2.692,40	2.895,60	3.098,80	3.484,88	3.576,32
9	2.144,78	2.377,44	2.499,36	2.824,48	3.078,48	3.281,68
8	2.007,62	2.225,04	2.326,64	2.418,08	2.519,68	2.583,69
7	1.879,60	2.082,80	2.214,88	2.316,48	2.392,68	2.463,80
6	1.843,02	2.042,16	2.143,76	2.240,28	2.306,32	2.372,36
5	1.765,81	1.955,80	2.052,32	2.148,84	2.219,96	2.270,76
4	1.678,43	1.859,28	1.981,20	2.052,32	2.123,44	2.165,10
3	1.651,00	1.828,80	1.879,60	1.960,88	2.021,84	2.077,72
2Ü	1.577,85	1.747,52	1.808,48	1.889,76	1.945,64	1.987,30
2	1.522,98	1.686,56	1.737,36	1.788,16	1.899,92	2.016,76
1	–	1.357,38	1.381,76	1.412,24	1.440,69	1.513,84

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Liturgischer Kirchenkalender 2008/2009

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7 – 9, 40476 Düsseldorf,

in Zusammenarbeit mit der
Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst, Missionsstraße 9a, 42285 Wuppertal
Tel. (0202) 2820-320 – Fax (0202) 2820-550 – E-Mail: gottesdienst@ekir.de

(Nachbestellung einzelner Exemplare ist möglich)

Adventszeit

Sonntag, 30. November 2008 1. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Sach 9,9
Psalm: 24 (614; 711.2; 776)
Lesung aus dem AT: Jer 23,5-8
Epistel: Röm 13,8-12(13.14)
Hallelujavers: Ps 50,2.3a
Wochenlied: 4 oder 16
Evangelium: Mt 21,1-9
Predigttext: Mt 21,1-9
Weiteres Lied: 308
Kindergottesdienst: Jes 60,1; Joh 8,12; EG 17,1:
„Wir sagen euch an den
lieben Advent.“
Der Adventskranz.

Sonntag, 7. Dezember 2008 2. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Lk 21,28
Psalm: 80 (711.2)
Lesung aus dem AT: Jes 63,15-16(17-19a)19b;
64,1-3
Epistel: Jak 5,7-8
Hallelujavers: Ps 96,13b
Wochenlied: 6
Evangelium: Lk 21,25-33
Predigttext: Lk 21,25-33
Weiteres Lied: 308
Kindergottesdienst: Ps 34,9; EG 1,1: „... der Heil
und Leben mit sich bringt“.
Lebkuchen.

(Das Gloria in excelsis entfällt.)

Sonntag, 14. Dezember 2008 3. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Jes 40,3.10
Psalm: 85 (283; 736.1)
Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8(9-11)
Epistel: 1 Kor 4,1-5
Hallelujavers: Ps 116,5
Wochenlied: 10
Evangelium: Mt 11,2-6(7-10)
Predigttext: Mt 11,2-6(7-10)
Weiteres Lied: 308
Kindergottesdienst: Joh 3,16; 2 Kor 8,9; EG 27,1:
„... und schenkt uns seinen
Sohn“. Geschenke.

(Das Gloria in excelsis entfällt.)

Sonntag, 21. Dezember 2008 4. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett oder rosa
Wochenspruch: Phil 4,4.5b
Psalm: 102 (744.2)
Lesung aus dem AT: Jes 52,7-10
Epistel: Phil 4,4-7
Hallelujavers: Ps 45,2 oder Ps 45,18
Wochenlied: 9 (1.3-6)
Evangelium: Lk 1,(39-45)46-55(56)
Predigttext: Lk 1,(39-45)46-55(56)
Weiteres Lied: 308
Kindergottesdienst: Mt 2,2.9.10; EG 546,1:
„Stern über Bethlehem, zeig
uns den Weg.“ Herrnhuter
Stern.

(Das Gloria in excelsis entfällt.)

Christfest und Jahreswechsel

Mittwoch, 24. Dezember 2008 Heiligabend

Christvesper

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christnacht“
austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 96 (624; 741) oder 2
Lesung aus dem AT: Jes 9,1-6
Epistel: Tit 2,11-14
Hallelujavers: Ps 96,11a.13a
Lied: 23
Evangelium: Lk 2,1-14(15-20)
Predigttext: Lk 2,1-14(15-20)
Weiteres Lied: 540
Kindergottesdienst: Lk 2,1-20; EG 43,3: „Da liegt
es, das Kindlein, auf Heu und
auf Stroh.“ Die Weihnachts-
krippe.

Christnacht

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christvesper“
austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 2 (741)
Lesung aus dem AT: Jes 7,10-14
Epistel: Röm 1,1-7
Hallelujavers: Ps 96,11a.13a
Lied: 27
Evangelium: Mt 1,(1-17)18-21(22-25)
Predigttext: Mt 1,(1-17)18-21(22-25)
Weiteres Lied: 540

Donnerstag, 25. Dezember 2008 Christfest I

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christfest II“
austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 96 (624; 741)
Lesung aus dem AT: Mt 5,1-4a
Epistel: Tit 3,4-7
Hallelujavers: Ps 98,3
Lied: 23
Evangelium: Lk 2,(1-14)15-20
Predigttext: Lk 2,(1-14)15-20
Weiteres Lied: 540
Kindergottesdienst: Lk 2,1-20; EG 43,3: „Da liegt
es, das Kindlein, auf Heu und
auf Stroh.“ Die Weihnachts-
krippe.

Freitag, 26. Dezember 2008 Christfest II

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christfest I“
austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 96 (624; 741)
Lesung aus dem AT: Jes 11,1-9
Epistel: Hebr 1,1-3(4-6)
Hallelujavers: Ps 98,3
Lied: 23 oder 38
Evangelium: Joh 1,1-5(6-8)9-14
Predigttext: Joh 1,1-5(6-8)9-14
Weiteres Lied: 540
Kindergottesdienst: Lk 2,1-20; EG 43,3: „Da liegt
es, das Kindlein, auf Heu und
auf Stroh.“ Die Weihnachts-
krippe.

oder:

Tag des Erzmärtyrers Stephanus

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Ps 116,15.17
Psalm: 119 (295; 752.2)
Lesung aus dem AT: 2 Chr 24,19-21
Epistel: Apg (6,8-15)7,55-60

Hallelujavers: Ps 116,15.17
Lied: 25
Evangelium: Mt 10,16-22
Predigttext: Mt 10,16-22
Weiteres Lied: 540

Sonntag, 28. Dezember 2008 Tag der unschuldigen Kinder

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 116,15.17
Psalm: 124 (297)
Lesung aus dem AT: Jer 31,15-17
Epistel: Offb 12,1-6(13-17)
Hallelujavers: Ps 116,15.17
Lied: 25
Evangelium: Mt 2,13-18
Predigttext: Mt 2,13-18
Weiteres Lied: 540

oder:

1. Sonntag nach dem Christfest

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 1,14a
Psalm: 93 (623) oder 71,14-18
Lesung aus dem AT: Jes 49,13-16
Epistel: 1 Joh 1,1-4
Hallelujavers: Ps 98,3
Wochenlied: 25 oder 34
Evangelium: Lk 2,(22-24)25-38 (39-40)
Predigttext: Lk 2,(22-24)25-38 (39-40)
Weiteres Lied: 540
Kindergottesdienst: Hos 14,9; EG 27,6: „Heut
schließt er wieder auf die Tür
zum schönen Paradies“.
Der Christbaum und sein
Schmuck. Apfel, Kugel.

Mittwoch, 31. Dezember 2008 Altjahrsabend

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 103,8
Psalm: 121 (296; 631; 753)
Lesung aus dem AT: Jes 30,(8-14)15-17
Epistel: Röm 8,31b-39
Hallelujavers: Ps 124,8
Lied: 59 oder 64
Evangelium: Lk 12,35-40
Predigttext: Lk 12,35-40
Weiteres Lied: 540

Donnerstag, 1. Januar 2009 Neujahrstag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Kol 3,17
Psalm: 8 (270; 271; 705)
Lesung aus dem AT: Jos 1,1-9
Epistel: Jak 4,13-15
Hallelujavers: Ps 124,8
Lied: 64 oder 65
Evangelium: Lk 4,16-21
Predigttext: Lk 4,16-21
Weiteres Lied: 540

oder:

Tag der Beschneidung und Namengebung Jesu

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Kol 3,17
Psalm: 8 (270; 271; 705)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 17,1-8
Epistel: Gal 3,26-29
Hallelujavers: Ps 63,5
Lied: 60
Evangelium: Lk 2,21
Predigttext: Lk 2,21
Weiteres Lied: 540

Sonntag, 4. Januar 2009

2. Sonntag nach dem Christfest

An diesem Sonntag wird das Proprium von Epiphania verwendet, falls dieses Fest nicht am 6. Januar gefeiert werden kann.

Liturgische Farbe:	weiß
Wochenspruch:	Joh 1, 14b
Psalm:	138 (634; 758)
Lesung aus dem AT:	Jes 61, 1-3 (4,9) 11.10
Epistel:	1 Joh 5, 11-13
Hallelujavers:	Ps 100, 1, 2a
Wochenlied:	51 oder 72
Evangelium:	Lk 2, 41-52
Predigttext:	Lk 2, 41-52
Weiteres Lied:	540
Kindergottesdienst:	Mt 2, 1-12: Von Geburt an: beschenkt. Die Weisen.

Epiphania und Sonntage nach Epiphania

Dienstag, 6. Januar 2009

Fest der Erscheinung des Herrn Epiphania

Liturgische Farbe:	weiß
Spruch:	1 Joh 2, 8b
Psalm:	100 (288; 743) oder 72
Lesung aus dem AT:	Jes 60, 1-6
Epistel:	Eph 3, 2-3a 5-6
Hallelujavers:	Ps 117, 1
Lied:	70 (1.4[6]7) oder 71
Evangelium:	Mt 2, 1-12
Predigttext:	Mt 2, 1-12
Weiteres Lied:	74

Sonntag, 11. Januar 2009

1. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe:	grün
Wochenspruch:	Röm 8, 14
Psalm:	Ps 72 (743) oder 89 (622)
Lesung aus dem AT:	Jes 42, 1-4 (5-9)
Epistel:	Röm 12, 1-3 (4-8)
Hallelujavers:	Ps 2, 7
Wochenlied:	68 oder 441 (1-5)
Evangelium:	Mt 3, 1-12
Predigttext:	Mt 3, 13-17
Weiteres Lied:	74
Kindergottesdienst:	Mt 2, 13-23: In unserer Welt: bedroht. Der Retter muss gerettet werden.

Sonntag, 18. Januar 2009

2. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe:	grün
Wochenspruch:	Joh 1, 17
Psalm:	Ps 105 (290)
Lesung aus dem AT:	2 Mose 33, 17b-23
Epistel:	Röm 12, (4-8) 9-16
Hallelujavers:	Ps 34, 3
Wochenlied:	5 (1-5,9) oder 398
Evangelium:	Joh 2, 1-11
Predigttext:	Joh 2, 1-11
Weiteres Lied:	74
Kindergottesdienst:	Mt 3, 1-17: An unserer Seite: getauft. Johannes der Täufer.

Sonntag, 25. Januar 2009

3. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe:	grün
Wochenspruch:	Lk 13, 29
Psalm:	86 (621; 737)
Lesung aus dem AT:	2 Kön 5, (1-8) 9-15 (16-18) 19a
Epistel:	Röm 1, (14-15) 16-17
Hallelujavers:	Ps 97, 1
Wochenlied:	293
Evangelium:	Mt 8, 5-13
Predigttext:	Mt 8, 5-13
Weiteres Lied:	74
Kindergottesdienst:	Mt 4, 1-11: In unserem Leben: geprüft. Versuchung.

oder:

Tag der Berufung des Apostels Paulus

Liturgische Farbe:	rot
Spruch:	Jes 52, 7
Psalm:	22 (709, 2)
Epistel:	Apg 9, 1-19a
Hallelujavers:	Ps 33, 1
Lied:	154 oder 250
Evangelium:	Mt 19, 27-30
Predigttext:	Mt 19, 27-30
Weiteres Lied:	74

Sonntag, 1. Februar 2009

Letzter Sonntag nach Epiphania (Fest der Verklärung Christi)

Liturgische Farbe:	weiß
Wochenspruch:	Jes 60, 2
Psalm:	Ps 97 (743)
Lesung aus dem AT:	2 Mose 3, 1-10(11-14)
Epistel:	2 Kor 4, 6-10
Hallelujavers:	Weish 7, 26 oder Ps 36, 10
Wochenlied:	67
Evangelium:	Mt 17, 1-9
Predigttext:	Mt 17, 1-9
Weiteres Lied:	74
Kindergottesdienst:	Est 1, 1-22: Waschi – eine Frau will Achtung und scheitert.

Montag, 2. Februar 2009

Tag der Darstellung des Herrn

Liturgische Farbe:	weiß
Spruch:	Gal 4, 4
Psalm:	103 (289; 745.1) oder 48
Lesung aus dem AT:	Mal 3, 1-4
Epistel:	Hebr 2, 14-18
Hallelujavers:	Ps 138, 2
Lied:	222 oder 519
Evangelium:	Lk 2, 22-24(25-35)
Predigttext:	Lk 2, 22-24(25-35)
Weiteres Lied:	74

Vor der Passionszeit

Sonntag, 8. Februar 2009

Septuagesimae (3. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe:	grün
Wochenspruch:	Dan 9, 18
Psalm:	31 (275; 715.2)
Lesung aus dem AT:	Jer 9, 22-23
Epistel:	1 Kor 9, 24-27
Wochenlied:	342 (1.6.8.9) oder 409
Evangelium:	Mt 20, 1-16a
Predigttext:	Mt 20, 1-16a
Weiteres Lied:	417
Kindergottesdienst:	Est 2, 1-18: Ester – die Schönste wird Königin.

(Das Halleluja entfällt.)

Sonntag, 15. Februar 2009

Sexagesimae (2. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe:	grün
Wochenspruch:	Hebr 3, 15
Psalm:	119 (295; 752.3)
Lesung aus dem AT:	Jes 55, (6-9)10-12a
Epistel:	Hebr 4, 12-13
Wochenlied:	196 oder 280
Evangelium:	Lk 8, 4-8(9-15)
Predigttext:	Lk 8, 4-8(9-15)
Weiteres Lied:	417
Kindergottesdienst:	Est 2, 19-4, 17: Eine schwere Aufgabe und ein starkes Gebet.

(Das Halleluja entfällt.)

Sonntag, 22. Februar 2009

Estomihi

(Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe:	grün
Wochenspruch:	Lk 18, 31
Psalm:	31 (275; 715.1)
Lesung aus dem AT:	Am 5, 21-24
Epistel:	1 Kor 13, 1-13
Wochenlied:	413 oder 384
Evangelium:	Mk 8, 31-38
Predigttext:	Mk 8, 31-38
Weiteres Lied:	417
Kindergottesdienst:	Est 5, 1-8, 2 i.A.: Ein schlauer Plan.

(Das Halleluja entfällt.)

Passionszeit

Mittwoch, 25. Februar 2009

Aschermittwoch

Das Proprium kann auch am folgenden Sonntag verwendet werden.

Liturgische Farbe:	violett
Wochenspruch:	1 Joh 3, 8b
Psalm:	143 (760.1-2) oder 130 (299; 755)
Lesung aus dem AT:	Joel 2, 12-18(19)
Epistel:	2 Petr 1, 2-11
Wochenlied:	384
Evangelium:	Mt 6, 16-21
Predigttext:	Mt 6, 16-21
Weiteres Lied:	417

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 1. März 2009

Invokavit

(1. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe:	violett
Wochenspruch:	1 Joh 3, 8b
Psalm:	91 (739)
Lesung aus dem AT:	1 Mose 3, 1-19(20-24)
Epistel:	Hebr 4, 14-16
Wochenlied:	362 oder 347
Evangelium:	Mt 4, 1-11
Predigttext:	Mt 4, 1-11
Weiteres Lied:	417
Kindergottesdienst:	Jona 1 und 2: Unausweichlich – Gottes Auftrag an Jona.

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 8. März 2009

Reminiszere

(2. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe:	violett
Wochenspruch:	Röm 5, 8
Psalm:	10 (728)
Lesung aus dem AT:	Jes 5, 1-7
Epistel:	Röm 5, 1-5(6-11)
Wochenlied:	366
Evangelium:	Mk 12, 1-12
Predigttext:	Mk 12, 1-12
Weiteres Lied:	350
Kindergottesdienst:	Jona 3: Unglaublich – Ninive ändert sich.

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 15. März 2009

Okuli

(3. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe:	violett
Wochenspruch:	Lk 9, 62
Psalm:	34 (276; 717.2)
Lesung aus dem AT:	1 Kön 19, 1-8(9-13a)
Epistel:	Eph 5, 1-8a
Wochenlied:	82 (1.2.4.6-8) oder 96
Evangelium:	Lk 9, 57-62
Predigttext:	Lk 9, 57-62
Weiteres Lied:	350
Kindergottesdienst:	Jona 4: Unmöglich – Gott ist gnädig und barmherzig.

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Die Landessynode der EKIR hat 2000 beschlossen: „Der Sonntag Oculi soll der Leuenberger Konkordie, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und dem Gustav-Adolf-Werk gewidmet sein.“ Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft – hat Materialien zur Gottesdienstgestaltung herausgegeben: „Wir freuen uns über die Vielfalt der Kirchen ...“ (steht auf www.leuenberg.net unter der Rubrik „Dokumente“ zum Download bereit).

Sonntag, 22. März 2009

Lätare

(4. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett oder rosa
Wochenspruch: Joh 12,24
Psalm: 84 (282; 735.2)
Lesung aus dem AT: Jes 54,7-10
Epistel: 2 Kor 1,3-7
Wochenlied: 98 oder 396 (1-4.6)
Evangelium: Joh 12,20-26
Predigttext: Joh 12,20-26
Weiteres Lied: 350
Kindergottesdienst: Mt 26,6-13: Das Salböl.
(*Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.*)

Mittwoch, 25. März 2009

Tag der Ankündigung der Geburt des Herrn

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Gal 4,4
Psalm: 1 Sam 2,1-2.4.7
Lesung aus dem AT: Jes 7,10-14
Epistel: Gal 4,4-7
Lied: 308 oder 309
Evangelium: Lk 1,26-38
Predigttext: Gal 4,4-7
Weiteres Lied: 308
(*Das Halleluja entfällt.*)

Sonntag, 29. März 2009

Judika

(5. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Mt 20,28
Psalm: 43 (278; 723)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 22,1-13
Epistel: Hebr 5,7-9
Wochenlied: 76
Evangelium: Mk 10,35-45
Predigttext: Mk 10,35-45
Weiteres Lied: 554
Kindergottesdienst: Mt 26,17-30: Der Kelch.
(*Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.*)

Karwoche

Sonntag, 5. April 2009

Palmsonntag (Palmarum)

(6. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Joh 3,14b.15
Psalm: 69 (732.2)
Lesung aus dem AT: Jes 50,4-9
Epistel: Phil 2,5-11
Wochenlied: 87
Evangelium: Joh 12,12-19
Predigttext: Joh 12,12-19
Weiteres Lied: 554
Kindergottesdienst: Mt 27,(1+2)11-30: Die Dornenkrone.
(*Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.*)

Montag, 6. April 2009

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 6 (704)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 3
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 22,1-6
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 22,24-38
Lied: 554

Dienstag, 7. April 2009

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 32 (716)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 11,1-9
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 22,39-53
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 22,54-62
Lied: 554

Mittwoch, 8. April 2009

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 38 (720)
Lesung aus dem AT: Jes 42,1-9
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 22,63-23,12
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 23,13-25
Lied: 554

Donnerstag, 9. April 2009

Tag der Einsetzung des Heiligen Abendmahls Gründonnerstag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 111,4
Psalm: 111 (628; 748)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1.3-4.6-7.11-14
Epistel: 1 Kor 11,23-26
Lied: 223
Evangelium: Joh 13,1-15(34-35)
Predigttext: Joh 13,1-15(34-35)
Weiteres Lied: 554
(*Gloria patri und Halleluja entfallen; Gloria in excelsis wird jedoch gesungen.*)

oder:

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 51 (727)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1.3.7.8.12-14.26-27
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 22,7-13
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 22,14-23
Lied: 554

Freitag, 10. April 2009

Tag der Kreuzigung des Herrn Karfreitag

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Spruch: Joh 3,16
Psalm: 22 (381; 709.1)
Lesung aus dem AT: Jes (52,13-15); 53,1-12
Epistel: 2 Kor 5,(14b-18)19-21
Lied: 83 (1-4) oder 92
Evangelium: Joh 19,16-30
Predigttext: Joh 19,16-30
Weiteres Lied: 554
Kindergottesdienst: Mt 27,31-61: Das Kreuz.
(*Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.*)

Andacht zur Sterbestunde Jesu

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Psalm: 130 (755)
Lesung aus dem AT: Jes 50,4-10
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 23,26-38
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 23,39-49
Lied: 554

Samstag, 11. April 2009

Tag der Grabesruhe Jesu Karsamstag

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Psalm: 88 (744.2)
Lesung aus dem AT: Hes 37,1-14
Epistel: 1 Petr 3,18-22
Lied: 79
Evangelium: Mt 27,(57-61)62-66
Predigttext: Mt 27,(57-61)62-66
Weiteres Lied: 554
(*Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.*)

oder:

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Psalm: 143 (760)
Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 23,50-56
Lied: 554

Osterfest

und österliche Freudenzeit

Sonntag, 12. April 2009

Tag der Auferstehung des Herrn

Osternacht

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Offb 1,18
Psalm: 118 (294; 630; 751.1)
Lesung aus dem AT: Jes 26,13-14(15-18)19
Epistel: Kol 3,1-4
Hallelujavers: Lk 24,6.34
Lied: 99
Evangelium: Mt 28,1-10
Predigttext: Mt 28,1-10
Weiteres Lied: 562

Ostersonntag

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Offb 1,18
Psalm: 118 (294; 630; 751.1)
Lesung aus dem AT: 1 Sam 2,1-2.6-8a
Epistel: 1 Kor 15,1-11
Hallelujavers: Ps 118,24; Lk 24,6.34
Wochenlied: 101 (1-4.6) oder 106
Evangelium: Mk 16,1-8
Predigttext: Mk 16,1-8
Weiteres Lied: 562
Kindergottesdienst: Mt 28,1-10: „Kommt her und seht!“

Montag, 13. April 2009

Ostermontag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Offb 1,18
Psalm: 118 (294; 630; 751.1)
Lesung aus dem AT: Jes 25,8-9
Epistel: 1 Kor 15,12-20
Hallelujavers: Ps 118,24; Lk 24,6.34
Lied: 101 (1-4.6) oder 105 (1-3.16-17)
Evangelium: Lk 24,13-35
Predigttext: Lk 24,13-35
Weiteres Lied: 562
Kindergottesdienst: Mt 28,1-10: „Kommt her und seht!“

Sonntag, 19. April 2009 Quasimodogeniti (1. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: 1 Petr 1,3
Psalm: 116 (292; 629; 750.1)
Lesung aus dem AT: Jes 40,26-31
Epistel: 1 Petr 1,3-9
Hallelujavers: Ps 126,3; Lk 24,6.34
Wochenlied: 102
Evangelium: Joh 20,19-29
Predigttext: Joh 20,19-29
Weiteres Lied: 562
Kindergottesdienst: Mt 28,16-20: „Geht hin und sagt!“

Sonntag, 26. April 2009 Misericordias Domini (2. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 10,11a.27-28a
Psalm: 23 (274; 612; 613; 710)
Lesung aus dem AT: Hes 34,1-2(3-9)10-16.31
Epistel: 1 Petr 2,21b-25
Hallelujavers: Ps 100,3; Lk 24,6.34
Wochenlied: 274
Evangelium: Joh 10,11-16(27-30)
Predigttext: Joh 10,11-16(27-30)
Weiteres Lied: 639
Kindergottesdienst: Mt 5,1-12: Die Seligpreisungen.

Sonntag, 3. Mai 2009 Jubilae (3. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: 2 Kor 5,17
Psalm: 66 (279; 730)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 1,1-4a.26-31a; 2,1-4a
Epistel: 1 Joh 5,1-4
Hallelujavers: Ps 150,1a.6; Lk 24,6.34
Wochenlied: 108
Evangelium: Joh 15,1-8
Predigttext: Joh 15,1-8
Weiteres Lied: 639
Kindergottesdienst: Mt 5,13-18: Ihr seid das Salz! Ihr seid das Licht!

Sonntag, 10. Mai 2009 Kantate (4. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Ps 98,1
Psalm: 98 (286; 287; 742)
Lesung aus dem AT: Jes 12,1-6
Epistel: Kol 3,12-17
Hallelujavers: Ps 66,1.2; Lk 24,6.34
Wochenlied: 243 oder 341 (1.5-7.[8-9])
Evangelium: Mt 11,25-30
Predigttext: Mt 11,25-30
Weiteres Lied: 639
Kindergottesdienst: Mt 6,25-34: Sorget nicht!

Sonntag, 17. Mai 2009 Rogate (5. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Ps 66,20
Psalm: 95 (577; 760.1)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 32,7-14
Epistel: 1 Tim 2,1-6a
Hallelujavers: Ps 66,20; Lk 24,6.34
Wochenlied: 133 (1.5-8.13) oder 344
Evangelium: Joh 16,23b-28(29-32)33
Predigttext: Joh 16,23b-28(29-32)33
Weiteres Lied: 639
Kindergottesdienst: Mt 6,5-13: Das Vaterunser.

Donnerstag, 21. Mai 2009 Christi Himmelfahrt

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 12,32
Psalm: 47 (618; 725)
Lesung aus dem AT: 1 Kön 8,22-24.26-28
Epistel: Apg 1,3-4(5-7)8-11
Hallelujavers: Ps 110,1; Ps 118,16
Lied: 121
Evangelium: Lk 24,(44-49)50-53
Predigttext: Lk 24,(44-49)50-53
Weiteres Lied: 639
Kindergottesdienst: 1 Kön 19,9-15: Gottes Geist, sanft wie ein Hauch.

Sonntag, 24. Mai 2009 Exaudi (6. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 12,32
Psalm: 27 (713.1-2; 778)
Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
Epistel: Eph 3,14-21
Hallelujavers: Ps 47,9; Lk 24,6.34
Wochenlied: 128
Evangelium: Joh 15,26-16,4
Predigttext: Joh 15,26-16,4
Weiteres Lied: 639
Kindergottesdienst: 1 Kön 19,9-15: Gottes Geist, sanft wie ein Hauch.

Pfingstfest und Trinitatis

Sonntag, 31. Mai 2009 Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes Pfingstsonntag

Liturgische Farbe: rot
Wochenspruch: Sach 4,6
Psalm: 118 (294; 630; 751.2; 781)
Lesung aus dem AT: 4 Mose 11,11-12.14-17.24-25
Epistel: Apg 2,1-18
Hallelujavers: Ps 104,30
Wochenlied: 125
Evangelium: Joh 14,23-27
Predigttext: Joh 14,23-27
Weiteres Lied: 500
Kindergottesdienst: Apg 2,1-13: Gottes Geist, stürmisch und begeistert.

Montag, 1. Juni 2009 Pfingstmontag

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Sach 4,6
Psalm: 118 (294; 630; 751.2; 781) oder 100 (288; 743)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 11,1-9
Epistel: 1 Kor 12,4-11
Hallelujavers: Ps 104,30
Lied: 125 oder 129
Evangelium: Mt 16,13-19
Predigttext: Mt 16,13-19
Weiteres Lied: 500

Sonntag, 7. Juni 2009 Tag der Heiligen Dreifaltigkeit Trinitatis

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Jes 6,3
Psalm: 145 (761.1)
Lesung aus dem AT: Jes 6,1-13
Epistel: Röm 11,(32)33-36
Hallelujavers: Ps 150,2
Wochenlied: 126 oder 139
Evangelium: Joh 3,1-8(9-15)
Predigttext: Joh 3,1-8(9-15)
Weiteres Lied: 500
Kindergottesdienst: 2 Tim 1,7: Gottes Geist, verbindend in Kraft und Liebe.

Nach Trinitatis

Sonntag, 14. Juni 2009 1. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 10,16
Psalm: 119 (295) oder 34 (276; 717.1)
Lesung aus dem AT: 5 Mose 6,4-9
Epistel: 1 Joh 4,16b-21
Hallelujavers: Ps 119,144
Wochenlied: 124
Evangelium: Lk 16,19-31
Predigttext: Lk 16,19-31
Weiteres Lied: 500
Kindergottesdienst: Tob (1,1-3,6); 4,1-6.(7-19).20-22; 5,1-29: „Ein guter Engel geleitet ihn.“ Tobias findet einen Begleiter für seine Reise.

Sonntag, 21. Juni 2009 2. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mt 11,28
Psalm: 36 (277; 718)
Lesung aus dem AT: Jes 55,1-3b(3c-5)
Epistel: Eph 2,17-22
Hallelujavers: Ps 18,2
Wochenlied: 250 oder 363 (1.2.6.7)
Evangelium: Lk 14,(15)16-24
Predigttext: Lk 14,(15)16-24
Weiteres Lied: 500
Kindergottesdienst: Tob 6-8: „Geschützt von Gottes Erbarmen“. Tobias gewinnt Sara zur Frau und heilt sie.

Mittwoch, 24. Juni 2009 Tag der Geburt Johannes des Täufers

Dieser Tag kann auch am vorherigen Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 3,30
Psalm: 92 (284; 740)
Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8
Epistel: Apg 19,1-7
Hallelujavers: Ps 97,11
Lied: 141
Evangelium: Lk 1,57-67(68-75)76-80
Predigttext: Lk 1,57-67(68-75)76-80
Weiteres Lied: 500

Sonntag, 28. Juni 2009 3. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 19,10
Psalm: 103 (289; 745.1-2)
Lesung aus dem AT: Hes 18,1-4.21-24.30-32
Epistel: 1 Tim 1,12-17
Hallelujavers: Ps 103,8
Wochenlied: 232 oder 353 (1-4.8)
Evangelium: Lk 15,1-3.11b-32
Predigttext: Lk 15,1-3.11b-32
Weiteres Lied: 280
Kindergottesdienst: Tob 9-12: „Preist Gott in Ewigkeit!“ Die Reise des Tobias nimmt ein gutes Ende.

Montag, 29. Juni 2009 Tag der Apostel Petrus und Paulus

Dieser Tag kann auch am vorherigen oder folgenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Jes 52,7
Psalm: 22 (709.2) oder 89 (622)
Lesung aus dem AT: Jer 16,16-21
Epistel: Eph 2,19-22
Hallelujavers: Ps 33,1
Lied: 154 oder 250
Evangelium: Mt 16,13-19
Predigttext: Mt 16,13-19
Weiteres Lied: 280

Donnerstag, 2. Juli 2009 Tag der Heimsuchung Mariä

Dieser Tag kann auch am vorherigen oder folgenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Gal 4,4
Psalm: 1 Sam 2 (769)
Lesung aus dem AT: Jes 11,1-5
Epistel: 1 Tim 3,16
Hallelujavers: Ps 98,1
Lied: 308 oder 309
Evangelium: Lk 1,39-47(48-55)56
Predigttext: 1 Tim 3,16
Weiteres Lied: 280

Sonntag, 5. Juli 2009 4. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Gal 6,2
Psalm: 22 (709.2) oder 42 (278; 617; 722)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 50,15-21
Epistel: Röm 14,10-13
Hallelujavers: Ps 92,2
Wochenlied: 428 oder 495 (1-5)
Evangelium: Lk 6,36-42
Predigttext: Lk 6,36-42
Weiteres Lied: 280
Kindergottesdienst: Guten Morgen, schöner Tag.

Sonntag, 12. Juli 2009 5. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 2,8
Psalm: 73 (734)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 12,1-4a
Epistel: 1 Kor 1,18-25
Hallelujavers: Ps 98,2
Wochenlied: 245 oder 241 (1-4.8)
Evangelium: Lk 5,1-11
Predigttext: Lk 5,1-11
Weiteres Lied: 280
Kindergottesdienst: Der Mittag kommt.

Sonntag, 19. Juli 2009 6. Sonntag nach Trinitatis (Taufgedächtnis)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jes 43,1
Psalm: 67 (280; 620; 731) oder 139 (653; 759.1-2)
Lesung aus dem AT: Jes 43,1-7
Epistel: Röm 6,3-8(9-11)
Hallelujavers: Ps 22,23
Wochenlied: 200 (1.2.5.6)
Evangelium: Mt 28,16-20
Predigttext: Mt 28,16-20
Weiteres Lied: 280
Kindergottesdienst: Denn es will Abend werden.

Sonntag, 26. Juli 2009 7. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 2,19
Psalm: 107 (627; 747)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 16,2-3.11-18
Epistel: Apg 2,41a.42-47
Hallelujavers: Ps 113,3
Wochenlied: 221 oder 326
Evangelium: Joh 6,1-15
Predigttext: Joh 6,1-15
Weiteres Lied: 280
Kindergottesdienst: Ps 23: „... und salbest mein Haupt mit Öl“ – Gott tut uns Gutes.

Sonntag, 2. August 2009 8. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 5,8b.9
Psalm: 48 (723)
Lesung aus dem AT: Jes 2,1-5
Epistel: Eph 5,8b-14
Hallelujavers: Ps 115,1
Wochenlied: 318 (1-5.8-9)
Evangelium: Mt 5,13-16
Predigttext: Mt 5,13-16
Weiteres Lied: 453
Kindergottesdienst: Lk 4,16-22: „Auf mir ruht der Geist des Herrn, weil er mich gesalbt hat ...“ – Jesus tut den Menschen Gutes.

Sonntag, 9. August 2009 9. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 12,48
Psalm: 40 (709.2)
Lesung aus dem AT: Jer 1,4-10
Epistel: Phil 3,7-11(12-14)
Hallelujavers: Ps 40,17
Wochenlied: 497 (1.4-6.14)
Evangelium: Mt 25,14-30
Predigttext: Mt 25,14-30
Weiteres Lied: 453
Kindergottesdienst: Lk 7,36-50: „... küsste seine Füße und salbte sie mit Salböl.“ – Eine Frau tut Jesus Gutes.

Sonntag, 16. August 2009 10. Sonntag nach Trinitatis (Israel-Sonntag)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 33,12
Psalm: 106 oder 74 (757)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 19,1-6
Epistel: Röm 9,1-8.14-16
Hallelujavers: Ps 33,12
Wochenlied: 138 oder 146
Evangelium: Lk 19,41-48 oder Mk 12,28-34
Lk 19,41-48 oder Mk 12,28-34
Predigttext: Lk 19,41-48 oder Mk 12,28-34
Weiteres Lied: 453
Kindergottesdienst: Jak 5,14-15: „... dass sie über ihm beten und ihn salben mit Öl ...“ – Die Gemeinde tut anderen Gutes.

oder:

Christen und Juden

Liturgische Farbe: violett
Spruch: Ps 105,8.9
Psalm: 129 (757)
Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
Epistel: Röm 11,17-24
Hallelujavers: Röm 11,33
Lied: 290
Evangelium: Joh 4,19-26
Predigttext: Joh 4,19-26
Weiteres Lied: 453

Sonntag, 23. August 2009 11. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Petr 5,5b
Psalm: 113 (749.1-2)
Lesung aus dem AT: 2 Sam 12,1-10.13-15a
Epistel: Eph 2,4-10
Hallelujavers: Ps 105,1
Wochenlied: 299
Evangelium: Lk 18,9-14
Predigttext: Lk 18,9-14
Weiteres Lied: 453
Kindergottesdienst: 1. Mose 28,10-22: „Hier ist nichts anderes als Gottes Haus!“ – Steine am Ort der Begegnung mit Gott.

Sonntag, 30. August 2009 12. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jes 42,3
Psalm: 147 (304; 762)
Lesung aus dem AT: Jes 29,17-24
Epistel: Apg 9,1-9(10-20)
Ps 34,2
Hallelujavers: Ps 34,2
Wochenlied: 289
Evangelium: Mk 7,31-37
Predigttext: Mk 7,31-37
Weiteres Lied: 453
Kindergottesdienst: Jos 4,1-5,1: „Was bedeuten diese Steine?“ – Steine als Gedenksteine.

Sonntag, 6. September 2009 13. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mt 25,40
Psalm: 119 (752.3) oder 112
Lesung aus dem AT: 1 Mose 4,1-16a
Epistel: 1 Joh 4,7-12
Hallelujavers: Mt 5,7
Wochenlied: 343
Evangelium: Lk 10,25-37
Predigttext: Lk 10,25-37
Weiteres Lied: 687
Kindergottesdienst: 1. Petr 2,1-10: „Ihr seid lebendige Steine“.

Sonntag, 13. September 2009 Mirjam-Sonntag – Kirchen in Solidarität mit den Frauen

Zum Mirjam-Sonntag erscheint eine gesonderte gottesdienstliche Arbeitshilfe, herausgegeben vom Frauenreferat der Ev. Kirche im Rheinland.

oder:

14. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 103,2
Psalm: 146 (302; 303; 635; 762)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 28,10-19a
Röm 8,(12-13)14-17
Epistel: Ps 103,13
Hallelujavers: Ps 103,13
Wochenlied: 365 (1-5.8)
Evangelium: Lk 17,11-19
Predigttext: Lk 17,11-19
Weiteres Lied: 687
Kindergottesdienst: Lk 12,16-21: „Dein Leben ist reich und vielfältig.“ – Der reiche Korbauer.

Sonntag, 20. September 2009 15. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Petr 5,7
Psalm: 127 (706)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 2,4b-9(10-14)15
Epistel: 1 Petr 5,5c-11
Hallelujavers: Ps 34,9
Wochenlied: 345 oder 369 (1.2.4[5]6.7)
Evangelium: Mt 6,25-34
Predigttext: Mt 6,25-34
Weiteres Lied: 687
Kindergottesdienst: Lk 13,10-13: „Nimm dein Leben in die Hand“. – Die verkrümmte Frau.

Sonntag, 27. September 2009 16. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Tim 1,10b
Psalm: 68 (281; 712.1)
Lesung aus dem AT: Kgl 3,22-26.31-32
Epistel: 2 Tim 1,7-10
Hallelujavers: Ps 68,21
Wochenlied: 113 (1.3-5.8) oder 364
Evangelium: Joh 11,1(2)3.17-27(41-45)
Predigttext: Joh 11,1(2)3.17-27(41-45)
Weiteres Lied: 687
Kindergottesdienst: Lk 17,11-19: „Vergiss nicht, wem du dein Leben verdankst“. – Die zehn Aussätzigen.

Dienstag, 29. September 2009 Tag des Erzengels Michael und aller Engel

Dieser Tag kann auch am vorherigen
Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 34,8
Psalm: 103 (289; 745.4) oder 148
(305; 306; 636; 763)
Lesung aus dem AT: Jos 5,13-15
Epistel: Offb 12,7-12a(12b)
Hallelujavers: Ps 148,2
Lied: 143
Evangelium: Lk 10,17-20
Predigttext: Lk 10,17-20
Weiteres Lied: 687

Sonntag, 4. Oktober 2009 Erntedanktag

Liturgische Farbe: grün
Spruch: Ps 145,15
Psalm: 104 (626; 746)
Lesung aus dem AT: Jes 58,7-12
Epistel: 2 Kor 9,6-15
Hallelujavers: Ps 147,1
Lied: 324 (1-4f5-6f7-8.12-13)
oder 502
Evangelium: Lk 12,(13-14)15-21 oder
Mt 6,25-34
Predigttext: Lk 12,(13-14)15-21 oder
Mt 6,25-34
Weiteres Lied: 349
Kindergottesdienst: 1. Mose 2,7: Gott gab uns
Atem, damit wir leben (EG
432,1).

oder:

17. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Joh 5,4c
Psalm: 25 (615; 712.2; 777)
Lesung aus dem AT: Jes 49,1-6
Epistel: Röm 10,9-17(18)
Hallelujavers: Ps 89,2
Wochenlied: 346
Evangelium: Mt 15,21-28
Predigttext: Mt 15,21-28
Weiteres Lied: 349
Kindergottesdienst: 1. Mose 2,7: Gott gab uns
Atem, damit wir leben (EG
432,1).

Sonntag, 11. Oktober 2009 18. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Joh 4,21
Psalm: 122 (632) oder 1 (702)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 20,1-17
Epistel: Röm 14,17-19
Hallelujavers: Ps 25,14
Wochenlied: 397 oder 494 (1.2.4.5)
Evangelium: Mk 12,28-34
Predigttext: Mk 12,28-34
Weiteres Lied: 349
Kindergottesdienst: Apg 3,1-20: Gott gab uns
Augen, damit wir sehen (EG
432,1).

Sonntag, 18. Oktober 2009 Männersonntag

Der 3. Sonntag im Oktober wird in den Gliedkirchen der
EKD als Männersonntag begangen. Informationen zu
Thema und Arbeitshilfen sind unter
www.ekir.de/maenner zu finden.

oder:

19. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jer 17,14
Psalm: 32 (716)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 34,4-10
Epistel: Eph 4,22-32
Hallelujavers: Ps 138,8b
Wochenlied: 320
Evangelium: Mk 2,1-12
Predigttext: Mk 2,1-12
Weiteres Lied: 349
Kindergottesdienst: Jes 50,4-5: Gott gab uns
Ohren, damit wir hören (EG
432,2).

Sonntag, 25. Oktober 2009

20. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mi 6,8
Psalm: 19 (708.2) oder 119 (295;
752.3)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 8,18-22
Epistel: 1 Thess 4,1-8
Hallelujavers: Ps 119,33
Wochenlied: 295
Evangelium: Mk 10,2-9(10-16)
Predigttext: Mk 10,2-9(10-16)
Weiteres Lied: 349
Kindergottesdienst: Mk 2,1-12: Gott gab uns Hände
und Füße, damit wir handeln
(EG 432,3).

Samstag, 31. Oktober 2009 Gedenktag der Reformation

Dieser Gedenktag kann auch am Gedenktag der Heiligen
bzw. am folgenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: 1 Kor 3,11
Psalm: 46 (724)
Lesung aus dem AT: Jes 62,6-7.10-12
Epistel: Röm 3,21-28
Hallelujavers: Ps 84,12
Lied: 341 (1.[2-4]5-7[8.9]) oder 351
(1-4.7.12.13)
Evangelium: Mt 5,1-10(11-12)
Predigttext: Mt 5,1-10(11-12)
Weiteres Lied: 378

Sonntag, 1. November 2009

21. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Röm 12,21
Psalm: 19 (708.2)
Lesung aus dem AT: Jer 29,1.4-7.10-14
Epistel: Eph 6,10-17
Hallelujavers: Ps 101,1
Wochenlied: 273 oder 377
Evangelium: Mt 5,38-48
Predigttext: Mt 5,38-48
Weiteres Lied: 378
Kindergottesdienst: 1. Mose 4,1-16: Kain und Abel
– die dunkle Seite des
Menschen.

oder:

Gedenktag der Heiligen

Dieser Gedenktag soll den Gedenktag der Reformation
nicht verdrängen.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Eph 2,19
Psalm: 89 (622; 709.2)
Epistel: Offb 7,9-12(13-17)
Lied: 351 oder 154
Evangelium: Mt 5,1-10(11-12)
Predigttext: Mt 5,1-10(11-12)
Weiteres Lied: 378

Ende des Kirchenjahres

Sonntag, 8. November 2009 Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Kor 6,2b
Psalm: 90 (738.1-2)
Lesung aus dem AT: Hiob 14,1-6
Epistel: Röm 14,7-9
Hallelujavers: Ps 75,2
Wochenlied: 152 oder 518
Evangelium: Lk 17,20-24(25-30)
Predigttext: Lk 17,20-24(25-30)
Weiteres Lied: 378
Kindergottesdienst: 1. Mose 7-9 i.A.: Die Sintflut
– die dunkle Seite Gottes.

Sonntag, 15. November 2009 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Kor 5,10
Psalm: 50 (726)
Lesung aus dem AT: Jer 8,4-7
Epistel: Röm 8,18-23(24-25)
Hallelujavers: Ps 50,6
Wochenlied: 149 (1.5-7)
Evangelium: Mt 25,31-46
Predigttext: Mt 25,31-46
Weiteres Lied: 378
Kindergottesdienst: Hiob 3 i.A.; 38,1-11; 42,1-3:
Gottes Antwort an Hiob – die
Größe Gottes.

Mittwoch, 18. November 2009 Buß- und Betttag

Liturgische Farbe: violett
Spruch: Spr 14,34
Psalm: 130 (299; 755) oder 51 (727)
Lesung aus dem AT: Jes 1,10-17
Epistel: Röm 2,1-11
Lied: 144 oder 146
Evangelium: Lk 13,(1-5)6-9
Predigttext: Lk 13,(1-5)6-9
Weiteres Lied: 378
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 22. November 2009 Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 12,35
Psalm: 126 (298; 633; 754)
Lesung aus dem AT: Jes 65,17-19(20-22)23-25
Epistel: Offb 21,1-7
Hallelujavers: Ps 16,11
Wochenlied: 147
Evangelium: Mt 25,1-13
Predigttext: Mt 25,1-13
Weiteres Lied: 378
Kindergottesdienst: Ps 13: Die Antwort der Psalmen
– klagen, aber nicht verzwei-
feln.

oder:

Gedenktag der Entschlafenen (Totensonntag)

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 90,12
Psalm: 126 (298; 633; 754) oder 102
(744.1-2)
Lesung aus dem AT: Dan 12,1b-3
Epistel: 1 Kor 15,35-38.42-44a
Hallelujavers: Ps 17,15
Lied: 370 (1.4.8-12)
Evangelium: Joh 5,24-29
Predigttext: Joh 5,24-29
Weiteres Lied: 378

Besondere Tage und Anlässe

Konfirmation

Liturgische Farbe:	rot
Spruch:	Joh 15,16a
Psalm:	119 (295; 752.3) oder 67 (280; 620; 731)
Lesung aus dem AT:	Spr 3,1-8
Epistel:	1 Tim 6,12-16
Hallelujavers:	Ps 115,12a.13a
Lied:	210 oder 204
Evangelium:	Mt 7,13-16a
Predigttext:	Mt 7,13-16a
Weiteres Lied:	593

Gedenktag der Kirchweihe

Liturgische Farbe:	rot
Spruch:	Ps 84,2-3
Psalm:	84 (282; 735.1)
Lesung aus dem AT:	Jes 66,1-2
Epistel:	Offb 21,1-5a
Hallelujavers:	Ps 26,8
Lied:	250 oder 264 oder 245
Evangelium:	Lk 19,1-10
Predigttext:	Lk 19,1-10
Weiteres Lied:	267

Mit Beschluss der Landessynode im Januar 2000 ist das Evangelische Gottesdienstbuch in der Evangelischen Kirche im Rheinland eingeführt worden; die Angaben des Liturgischen Kirchenkalenders 2008/2009 beruhen deshalb in erster Linie auf dem Evangelischen Gottesdienstbuch.

Der *Wochenspruch* ist wie das Wochenlied auf das Evangelium des Tages bezogen und bringt das vom Evangelium abgeleitete Sonn- und Feiertagsmotiv zum Ausdruck. Der Wochenspruch kann im Eröffnungsteil als Biblisches Votum (besonders in Grundform II) den Psalm ersetzen oder als Einleitung oder Abschluss einer freien Begrüßung dienen; er kann auch vor dem Segen als Sendungswort, das die Gemeinde in den Alltag der Woche begleitet, gesprochen werden.

Bei den *Psalmen* ist auf die Angabe von Versen verzichtet worden. Der aktuelle Umfang ergibt sich daraus, ob der Psalm im Gottesdienst aus dem Evangelischen Gottesdienstbuch oder aus dem Betpsalter des Evangelischen Gesangbuchs gelesen oder als Psalmlied gesungen wird. Wo das Gottesdienstbuch, der Liturgische Kalender des Gesangbuchs bzw. das Lektionar bzw. Perikopenbuch der Liturgischen Konferenz unterschiedliche Psalmen vorsehen, sind beide genannt; an erster Stelle steht die Angabe des Gottesdienstbuchs. Die Nummern in Klammern verweisen auf die Psalmlieder und den Betpsalter des Gesangbuchs; ist ein Psalm nicht im Gesangbuch abgedruckt, wird in Kursivschrift ein Ersatzvorschlag gemacht.

Lesungen und *Predigttexte* entsprechen wie bisher der 1978 eingeführten Perikopenordnung, die im Verlauf der Beschlussfassung zum Evangelischen Gottesdienstbuch für die folgenden Sonntage geändert wurde: 3. Sonntag nach Trinitatis, 10. Sonntag nach Trinitatis, Erntedanktag und Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr.

Im Kirchenjahr 2008/2009 sollen die Texte der Reihe I der Predigt zugrunde liegen.

Die *Wochenlieder* (früher Hauptlieder genannt) entsprechen einem Vorschlag, der von der Kirchenkonferenz den Gliedkirchen zur Einführung empfohlen worden ist. Die bei den Wochenliedern in Klammern abgedruckten Empfehlungen zur Strophenauswahl gehen auf einen Vorschlag des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands zurück.

An die Stelle der früher vorgeschlagenen Einganglieder ist nun die Rubrik *Weiteres Lied* getreten: Für mehrere Wochen wird jeweils ein bisher weniger bekanntes oder mittlerweile selten gesungenes Lied vorgeschlagen, das sich den Gemeinden durch wiederholtes Singen einprägen kann. Daneben sei ausdrücklich hingewiesen auf „WortLaute“, das 2007 erschienene Liederheft zum Evangelischen Gesangbuch.

Wie in den vergangenen Jahren ist für die Gemeinden, die Passionsandachten nicht in jeder Woche der Passionszeit (siehe dazu EG 833 und 834), sondern an den Tagen der Karwoche halten, ein Vorschlag zur Verteilung der Passionsgeschichte (2009: nach Lukas) auf die einzelnen Tage bis einschließlich Karsamstag gemacht.

Der Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat einen umfangreichen *Text-Themen-Plan für den Kindergottesdienst* erarbeitet. Diese Texte und Themen sind jeweils angegeben. Den gesamten „Plan für den Kindergottesdienst 2007/2009“ erhalten Sie bei der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst – Bereich Kindergottesdienst –, Theologisches Zentrum Wuppertal, Missionsstraße 9a, 42285 Wuppertal, Fon 0202 / 2820-310, Fax 0202 / 2820-550.

Fortsetzung von Seite 340

Stundenentgelte in Euro
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	26,58	29,47	32,20	34,02	34,44
15	20,84	23,12	23,97	27,01	29,31	30,83
14	18,88	20,94	22,15	23,97	26,77	28,28
13	17,40	19,30	20,33	22,34	25,13	26,28
12	15,60	17,30	19,73	21,85	24,58	25,79
11	15,05	16,69	17,90	19,73	22,37	23,58
10	14,51	16,08	17,30	18,51	20,82	21,36
9	12,81	14,20	14,93	16,87	18,39	19,60
8	11,99	13,29	13,90	14,44	15,05	15,43
7	11,23	12,44	13,23	13,84	14,29	14,72
6	11,01	12,20	12,81	13,38	13,78	14,17
5	10,55	11,68	12,26	12,84	13,26	13,56
4	10,03	11,11	11,84	12,26	12,68	12,93
3	9,86	10,92	11,23	11,71	12,08	12,41
2Ü	9,43	10,44	10,80	11,29	11,62	11,87
2	9,10	10,08	10,38	10,68	11,35	12,05
1	–	8,11	8,25	8,44	8,61	9,04

Anlage 2 zum MTArb-KF

Bereitschaftsdienstentgelt in Euro
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15 Ü	27,43
15	24,08
14	22,15
13	21,13
12	20,07
11	18,29
10	16,87
9	15,90
8	15,14
7	14,53
6	13,87
5	13,31
4	12,70
3	12,19
2 Ü	11,68
2	11,38
1	9,25

Anhang 6 zu Artikel 2 § 3 Nr. 3**Anlage 1 zum MTArb-KF****Tabellenentgelt monatlich in Euro
gültig ab 1. September 2009**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	4.642,22	5.145,66	5.622,60	5.940,57	6.014,76
15	3.639,58	4.038,10	4.186,48	4.716,41	5.119,16	5.384,13
14	3.296,19	3.656,54	3.868,52	4.186,48	4.674,02	4.938,98
13	3.038,64	3.370,38	3.550,56	3.900,31	4.387,85	4.589,23
12	2.723,86	3.020,62	3.444,57	3.815,52	4.292,47	4.504,44
11	2.628,47	2.914,64	3.126,61	3.444,57	3.905,62	4.117,59
10	2.533,08	2.808,65	3.020,62	3.232,60	3.635,35	3.730,74
9	2.237,38	2.480,09	2.607,28	2.946,43	3.211,40	3.423,37
8	2.094,30	2.321,11	2.427,10	2.522,49	2.628,47	2.695,24
7	1.960,76	2.172,73	2.310,51	2.416,50	2.495,99	2.570,19
6	1.922,60	2.130,33	2.236,32	2.337,01	2.405,90	2.474,80
5	1.842,05	2.040,25	2.140,93	2.241,63	2.315,82	2.368,81
4	1.750,90	1.939,56	2.066,74	2.140,93	2.215,12	2.258,58
3	1.722,29	1.907,76	1.960,76	2.045,55	2.109,14	2.167,44
2Ü	1.645,97	1.822,97	1.886,57	1.971,35	2.029,65	2.073,11
2	1.588,74	1.759,38	1.812,37	1.865,37	1.981,95	2.103,84
1	–	1.415,99	1.441,42	1.473,22	1.502,89	1.579,20

**Stundenentgelte in Euro
gültig ab 1. September 2009**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	27,73	30,74	33,59	35,49	35,93
15	21,74	24,12	25,01	28,17	30,58	32,16
14	19,69	21,84	23,11	25,01	27,92	29,50
13	18,15	20,13	21,21	23,30	26,21	27,41
12	16,27	18,04	20,58	22,79	25,64	26,91
11	15,70	17,41	18,68	20,58	23,33	24,60
10	15,13	16,78	18,04	19,31	21,72	22,29
9	13,37	14,82	15,58	17,60	19,18	20,45
8	12,51	13,87	14,50	15,07	15,70	16,10
7	11,71	12,98	13,80	14,44	14,91	15,35
6	11,49	12,73	13,36	13,96	14,37	14,78
5	11,00	12,19	12,79	13,39	13,83	14,15
4	10,46	11,59	12,35	12,79	13,23	13,49
3	10,29	11,40	11,71	12,22	12,60	12,95
2Ü	9,83	10,89	11,27	11,78	12,12	12,38
2	9,49	10,51	10,83	11,14	11,84	12,57
1	–	8,46	8,61	8,80	8,98	9,43

Anlage 2 zum MTArb-KF

**Bereitschaftsdienstentgelt in Euro
gültig ab 1. September 2009**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	28,83
15	25,31
14	23,28
13	22,21
12	21,09
11	19,22
10	17,73
9	16,71
8	15,91
7	15,27
6	14,58
5	13,99
4	13,35
3	12,81
2Ü	12,28
2	11,96
1	9,72

Anhang 7 zu Artikel 2 § 4 Nr. 3

**Stundenentgelte der Anlage 1 in Euro
gültig ab 1. Januar 2010
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	27,38	30,35	33,16	35,03	35,47
15	21,46	23,81	24,69	27,81	30,19	31,75
14	19,44	21,56	22,81	24,69	27,56	29,13
13	17,92	19,88	20,94	23,00	25,88	27,06
12	16,06	17,81	20,31	22,50	25,31	26,56
11	15,50	17,19	18,44	20,31	23,03	24,28
10	14,94	16,56	17,81	19,06	21,44	22,00
9	13,19	14,63	15,38	17,38	18,94	20,19
8	12,35	13,69	14,31	14,88	15,50	15,89
7	11,56	12,81	13,63	14,25	14,72	15,16
6	11,34	12,56	13,19	13,78	14,19	14,59
5	10,86	12,03	12,63	13,22	13,66	13,97
4	10,33	11,44	12,19	12,63	13,06	13,32
3	10,16	11,25	11,56	12,06	12,44	12,78
2Ü	9,71	10,75	11,13	11,63	11,97	12,23
2	9,37	10,38	10,69	11,00	11,69	12,41
1	–	8,35	8,50	8,69	8,86	9,31

**Stundenentgelte der Anlage 1 in Euro
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
gültig ab 1. September 2009**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	27,73	30,74	33,59	35,49	35,93
15	21,74	24,12	25,01	28,17	30,58	32,16
14	19,69	21,84	23,11	25,01	27,92	29,50
13	18,15	20,13	21,21	23,30	26,21	27,41
12	16,27	18,04	20,58	22,79	25,64	26,91
11	15,70	17,41	18,68	20,58	23,33	24,60
10	15,13	16,78	18,04	19,31	21,72	22,29
9	13,37	14,82	15,58	17,60	19,18	20,45
8	12,51	13,87	14,50	15,07	15,70	16,10
7	11,71	12,98	13,80	14,44	14,91	15,35
6	11,49	12,73	13,36	13,96	14,37	14,78
5	11,00	12,19	12,79	13,39	13,83	14,15
4	10,46	11,59	12,35	12,79	13,23	13,49
3	10,29	11,40	11,71	12,22	12,60	12,95
2Ü	9,83	10,89	11,27	11,78	12,12	12,38
2	9,49	10,51	10,83	11,14	11,84	12,57
1	–	8,46	8,61	8,80	8,98	9,43

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und
Schüler in der Ausbildung nach dem
Krankenpflegegesetz, nach dem
Hebammengesetz und
in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)**

Vom 21. August 2008

§ 1

- Nr. 1 In § 23 Abs. 1 KrSchO wird Satz 2 gestrichen.
Nr. 2 Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

§ 2

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Dortmund, den 21. August 2008

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2009
Haushaltsrichtlinien gemäß § 82 Abs. 1
der Verwaltungsordnung/§ 93 Abs. 1 der
KF-Verordnung

826066

Az. 98-0:0005

Düsseldorf, 26. September 2008

1. Kirchensteuerschätzung 2008 und 2009

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2009 bitten wir insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

a) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2008

1. Die Schätzung im Herbst 2007 für das Jahr 2008 gestaltete sich deshalb schwierig, weil gerade zur Zeit der Prognoseerstellung (August 2007) die für 2008 vorgelegten Wachstumsschätzungen in unterschiedlichem Umfang zurückgenommen wurden. Letztlich gingen aber alle Schätzungen davon aus, dass die Wirtschaft auch in 2008 gegenüber 2007 nochmals wachsen würde.
2. Für die Evangelische Kirche im Rheinland wurde daraufhin, gegen den Trend der Schätzungen der meisten Gliedkirchen der EKD, ein Zuwachs der Kirchensteuern bei den Finanzämtern in einem Umfang von 2,5 v.H. angenommen. Damit würde das Finanzamtsaufkommen bei einem Betrag von 738,5 Mio. Euro zu erwarten sein.

Für den Verteilungsbetrag wurde unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren der Finanz-

verwaltung, der Kirchensteuererstattungen und der Zahlungsverpflichtungen im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren der Betrag von 574,1 Mio. Euro geschätzt.

3. Nach Ablauf von sieben Monaten in 2008 ergibt sich folgendes Bild:

Das Kirchenlohnsteueraufkommen liegt mit + 3,16 v.H. über dem Aufkommen vom Juli 2007, das Kircheneinkommensteueraufkommen bei + 30,46 v.H., insgesamt bei einem Plus von 7,37 v.H.

Gegenüber der Schätzung, die von einem Zuwachs von 2,5 v.H. ausgegangen war, beträgt die Abweichung bis einschließlich Juli + 6,60 v.H.

Eine Korrektur der Schätzzahlen soll für 2008 dennoch nicht vorgenommen werden. Einerseits ist der Abstand zur Schätzung des Kirchensteueraufkommens in den letzten Monaten ständig relativ geringer geworden und hat sich erst im Juli wieder umgekehrt. Dies könnte auf das in den beiden ersten Quartalen deutlich sinkende Wirtschaftswachstum zurückgeführt werden können.

Andererseits zeigen die Daten der Bundesagentur für Arbeit, dass die sich abschwächende Konjunktur derzeit noch keine Auswirkungen auf die bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse hat. Die Umkehrung des Trends bei den Kirchensteuern dürfte deshalb ihre Ursache in der Umsetzung der verschiedenen Tarifabschlüsse im privaten und öffentlichen Bereich haben.

Damit kann möglicherweise mit einem Zuwachs im Finanzamtsaufkommen gerechnet werden, der größer als 2,5 v.H. gegenüber dem Aufkommen von 2007 ist. Gleichwohl soll wegen der Unübersichtlichkeit der kurzfristigen wirtschaftlichen Entwicklung der Aufkommensschätzungsbetrag von 738,5 Mio. Euro nicht geändert werden.

4. Für die Schätzung des Kirchensteuer-Verteilungsbetrages ist angesichts des nicht geänderten Finanzamtsaufkommens lediglich die Entwicklung der Zahlungsverpflichtungen im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren von Bedeutung.

Für 2008 wurden diese Verpflichtungen auf 138,6 Mio. Euro geschätzt; nach den Korrekturen der Vorauszahlungen im Frühjahr 2008 ist nunmehr eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 141,2 Mio. Euro zu erwarten. Damit würde der Verteilungsbetrag von 574,1 Mio. Euro auf 571,6 Mio. Euro zu korrigieren sein und damit um ca. 2,5 Mio. Euro unter dem bisherigen Schätzbetrag für 2008 liegen.

b) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2009

1. Wenn die Schätzung des Kirchensteueraufkommens in den vergangenen Jahren im Wesentlichen von der Wirtschaftsentwicklung und den Auswirkungen der Erhöhung der Umsatzsteuer geprägt war, hat für 2009 wieder einmal eine Änderung im Bereich der Einkommensbesteuerung eine erhebliche Bedeutung für die Kirchensteuer.

Die Abgeltungsteuer auf die Mehrzahl der verschiedenen Kapitalerträge birgt das Problem, dass selbst die staatliche Finanzverwaltung keine solide Aussage zu treffen bereit ist, welche Auswirkungen

ihre Einführung auf die Kirchensteuer hat. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass nicht bekannt ist, in welchem Umfang ab 2009 Kapitalerträge erstmals besteuert werden, die bislang – aus welchen Gründen auch immer – nicht der Einkommensteuer unterliegen haben.

Sicherlich ist als weiterer Grund auch zu nennen, dass abzuwarten ist, ob der Einbehalt der Kirchensteuer an der Kapitalertragsteuer bei den verpflichteten Instituten auch so reibungslos verläuft, wie dies angekündigt ist.

Die Schätzungen über den Rückgang reichen dabei von einem Minus von 10 v.H. gegenüber 2008 bis zu einer zu vernachlässigenden Größenordnung.

2. Bei der Schätzung für die Evangelische Kirche im Rheinland ist von folgenden Prämissen auszugehen:

Das Kirchensteueraufkommen setzt sich zu ca. 75 bis 80 v.H. aus Kirchenlohn- und aus 20 bis 25 v.H. aus Kircheneinkommensteuern zusammen. Die Kapitalertragsteuer in Form der Abgeltungsteuer ist Teil der Einkommensteuer. Ein Gesamtrückgang der Kirchensteuer um 10 v.H. würde bedeuten, dass die Kircheneinkommensteuer um 40 bis 50 v.H. zurückgehen würde. Angesichts der veranlagten Einkommensteuer, die jeweils quartalsweise zu zahlen ist, dürfte diese Annahme deutlich zu pessimistisch sein.

Die Überlegung andererseits, die davon ausgeht, dass ein nochmaliges weiteres Wirtschaftswachstum die zu erwartenden Rückgänge aus der Abgeltungsteuer weitgehend kompensieren könnte, dürfte ihrerseits zu optimistisch veranschlagt sein.

Geht man von einem Rückgang der Kircheneinkommensteuer um 15 v.H. aus, bedeutet dies einen Rückgang der Kirchensteuer insgesamt von 3 v.H. oder ca. 22,2 Mio. Euro. Sollte die Kirchensteuer in 2008 höher als geschätzt ausfallen, wäre ein höherer Rückgang rechnerisch noch zu verkraften.

Im Bewusstsein der genannten Schwierigkeit wird daher von einem Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern für 2009 von 716,4 Mio. Euro gegenüber 738,5 Mio. Euro (in 2008) ausgegangen.

3. Für die Berechnung des Verteilungsbetrages sind zunächst die Verwaltungsgebühren der Finanzverwaltung in Höhe von 22,4 Mio. Euro sowie die Erstattungen in einer geschätzten Höhe von 3,1 Mio. Euro abzuziehen.

Zurzeit ist nicht bekannt, ob die Abrechnung des Jahres 2004 im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren noch im Jahr 2008 oder erst in 2009 erfolgt.

Für die Berechnung der Vorauszahlungen wurden deshalb die Beträge des Jahres 2008 zugrunde gelegt. Diese belaufen sich auf 141,2 Mio. Euro, so dass sich ein Verteilungsbetrag von 549,7 Mio. Euro errechnet, der um 12,2 Mio. Euro (– 2,17 v.H.) unter dem Aufkommen von 2007 und um 21,9 Mio. Euro (– 3,83 v.H.) unter dem korrigierten Verteilungsbetrag von 2008 liegt.

2. Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer und Pauschsteuer Minijobs

Ab dem Jahr 2009 wird die „anonyme“ Abgeltungsteuer erhoben. Das bedeutet, dass von den Stellen, die verpflichtet sind, für bei ihnen anfallende Kapitalerträge die Abgeltungsteuer abzuführen, auch verpflichtet sind, Kirchensteuer einzubehalten und an ihr Betriebsstättenfinanzamt weiterzuleiten.

Voraussetzung für den Einbehalt der Kirchensteuer ist, dass sich der Gläubiger der Kapitalerträge, also der Kirchensteuerpflichtige, gegenüber der Bank oder einer anderen Kapitalsammelstelle als Kirchenmitglied erklärt hat.

Die zur Abführung der Kirchensteuer verpflichtete Stelle wird, zumindest in den Jahren 2009 und 2010, Kirchensteuern getrennt nach den Konfessionen abführen. Dabei lässt sich weder für das Betriebsstättenfinanzamt noch das Wohnsitzfinanzamt, das in diesem Fall überhaupt nicht beteiligt ist, nicht klären, welchem Kirchenmitglied die Steuer zuzuordnen ist.

Die Folge ist, dass vom Betriebsstättenfinanzamt die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer an eine zentrale Stelle beim Land abgeführt wird, die wiederum diese Steuern auf ein Sammelkonto bei der EKD überweist. Von dort wird sie gemäß der Richtlinie zur Verteilung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Anlage) auf die Gliedkirchen verteilt.

Das bedeutet, dass der von der EKD an die Rheinische Kirche überwiesene Teil an die Landeskirche überwiesen wird, wie dies bisher bereits von den staatlichen Stellen bei der Kirchensteuer auf Minijobs erfolgt.

Für die Jahre, für die dieses Verfahren zur Anwendung kommt, haben der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung beschlossen, die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer so vorzunehmen, wie sich der Anteil der einzelnen Kirchensteuerverteilungsstellen am Gesamtaufkommen der veranlagten Einkommensteuer in der Evangelischen Kirche im Rheinland verhält.

Wenn das elektronische Verfahren, das für das Jahr 2011 vorgesehen ist, eingeführt ist, wird eine Zuordnung auf die Wohnsitzgemeinden ggf. möglich werden.

Darüber hinaus wird nunmehr auch die Pauschsteuer auf Minijobs entsprechend dem Clearing-Verfahren aufgeteilt.

Nach Beratung im Geschäftsführenden Ausschuss der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland und auf Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 22. August 2008 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verteilung der Pauschsteuern auf die Minijobs wird ab 2009 in Anlehnung an die Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der EKD – die gemäß § 2 der Verordnung über die Erstattung von Kirchenlohnsteuer sinngemäß für das Verrechnungsverfahren zwischen den Kirchengemeinden (Verbänden) innerhalb der EKIR gelten – erfolgen. Danach erhält jede Verteilungsstelle bzw. jeder Verband für jedes Jahr den Anteil am Ist-Aufkommen der Pauschsteuer auf die Minijobs, der dem zuletzt festgestellten Anteilssatz entspricht. Der Anteilssatz ist der Prozentsatz, mit dem jede Kirchensteuerverteilungsstelle bzw. jeder Verband auf Grund des örtlichen Solls an dem Gesamt-Soll der EKIR

beteiligt ist. Dieser Prozentsatz wird bei jeder Abrechnung eines Veranlagungszeitraums im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren durch die Gemeinsame Verrechnungsstelle Rheinland neu ermittelt.

2. Die Abwicklung der Verteilung der Pauschsteuer auf die Minijobs wird der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland übertragen.
3. Die Abwicklung der Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer wird in analoger Anwendung des in der Richtlinie der EKD definierten Verfahrens und des dort definierten Verteilungsschlüssels ebenfalls der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland übertragen.

Damit werden die Beträge aus der Abgeltungsteuer und der Pauschsteuer auf Minijobs den Kirchensteuerverteilungsstellen zufließen, die diese Beträge dann in der Meldung des monatlichen Kirchensteueraufkommens angeben müssen und dementsprechend in den Kirchensteuerverteilungsbetrag einfließen.

3. Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und für die Landeskirchlichen Aufgaben für das Haushaltsjahr 2009

„Nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von

- a) Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben = 11,970030 € pro Gemeindeglied
= 6,2607 %
- b) Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben = 3,512014 € pro Gemeindeglied
= 1,8369 %
- c) befristete Innerrheinische Aufgaben = 0,017735 € pro Gemeindeglied
= 0,0093 %

**insgesamt = 15,499779 € pro Gemeindeglied
= 8,1069 %**

vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.“

Die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 19. September 2008 entsprechend beschlossen.

Zu den **Außerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben** gehören:

- EKD-Finanzausgleich,
- allgemeine EKD-Umlage,
- Umlage für das Diakonische Werk der EKD,
- Umlage für die Ostpfarrerversorgung,
- UEK-Umlage.

Zu den **Innerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben**, die anstelle von Zahlungen durch die einzelnen Kirchengemeinden durch die Landeskirche abgewickelt werden, gehören:

- Beitrag für das Diakonische Werk der EKIR,
- Beitrag für die Vereinte Evangelische Mission,
- Kosten des Zentralen Meldewesens,
- Kosten der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle,
- Kosten von Wartestandsbeamtinnen/-beamte,
- Kosten des Koordinators und der Ortskräfte für Arbeitssicherheit,

- Beiträge zur Verwaltungsberufsgenossenschaft und Künstlersozialversicherung,
- pauschale arbeitsmedizinische Betreuung,
- Beiträge zur Vermögens- und Vertrauensschadenversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Dienstreisekaskoversicherung,
- Erstattung von Kirchensteuern an die Herrnhuter Brüdergemeinde.

Zu den **befristeten Innerrheinischen Aufgaben** gehört:

- „Neues kirchlichen Finanzwesens (NKF)“ gemäß Beschluss 19 der Landessynode 2006

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz soll ab 2009 = 10,13% = 19,367842 € betragen.

Die Reduzierung der Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben resultiert daraus, dass die Kosten für die GÖ-Pfarrstellen ab 2009 in den Haushalt der gesetzlichen gesamt kirchlichen Aufgaben eingestellt werden sollen. Da diese bis 2008 über die Umlage nach § 12 Abs 1 FAG finanziert wurden, wird hier eine Senkung um 0,12%-Punkte der Landessynode vorgeschlagen.

4. Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage für das Haushaltsjahr 2009

- Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 88.712,35 €.
- Nach § 7 Abs. 10 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 8,404458 € pro Gemeindeglied (4,3958 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen).

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahre 2009 je Pfarrstelle:

• Nordrhein-Westfalen =	1.386,85 €
• Rheinland-Pfalz =	27.620,28 €
• Hessen =	21.971,79 €

5. Versorgungssicherungsumlage für das Haushaltsjahr 2009

Nach § 7 Abs. 9 und § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Versorgungssicherungsumlage für die Pfarrfrauen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten 12,852905 € pro Gemeindeglied (= 6,7225 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen, § 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

Diese Umlagen sind bei der Funktion 9510 – Versorgung – zu veranschlagen.

6. Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2009

Nach der Schätzung für das Jahr 2009 liegt der Durchschnitts-Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen bei 135,07 € (Vorjahr: 136,39 €). Ab diesem Betrag ist die Finanzausgleichsumlage mit 81,88 % (Vorjahr 83,12%) zu zahlen. Nach § 9 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz erhalten die Kirchenkreise, die den Durchschnitts-Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen nicht erreichen, von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der

Mindestbetrag beträgt 95 % des Durchschnitts-Pro-Kopf-Betrages = 128,32 € (Vorjahr = 129,57 €).

7. Personalkosten

Bei der Haushaltsplangestaltung empfehlen wir für das Jahr 2009 eine Erhöhung der Besoldung von 3 % einzuplanen. Bei den Vergütungen der Angestellten ist die Erhöhung des Tarifabschlusses anzuwenden. Dies bedeutet eine Einmalzahlung in Höhe von 225,00 € im April 2009 und eine Erhöhung der Entgelte in Höhe von 4,3 % ab September 2009 (bezogen auf die erhöhten Entgelte ab Oktober 2008).

Zum 1. Januar 2009 tritt eine Änderung der Satzung der Versorgungskasse in Kraft, wonach nicht mehr Stellenbeiträge, sondern personenbezogene Beiträge erhoben werden. Daneben wird es nach der Satzung nun auch möglich sein, einen Beihilfesicherungsbeitrag zu erheben, da neben dem Anstieg an Versorgungsempfängerinnen und -empfängern die Kosten der Beihilfe zusätzlich überproportional steigen. Für 2009 ist die Erhebung eines Beihilfesicherungsbeitrages nicht vorgesehen. Weiterhin wird es ab 2009 keine Pflicht zur Zahlung von Versorgungskassenbeiträgen geben, die sich auf unbesetzte Pfarr- oder Kirchenbeamtenstellen bezieht. Insoweit entfällt die bisherige Verpflichtung, noch sechs Monate einen Stellenbeitrag zu leisten.

Der Versorgungskassenbeitrag für Pfarrfrauen und Pfarrer wird ab 2009 = 42 % zuzüglich 8 % für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 50 % betragen. Beitragsbasis ist hier die Besoldungsgruppe A 13 (Endstufe) einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1. Sofern die Besoldung aus einer höheren Besoldungsgruppe erfolgt, ist diese maßgeblich.

Der Versorgungskassenbeitrag für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte wird ab 2009 = 49 % zuzüglich 8 % für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 57 %, betragen. Beitragsbasis ist hier das Endgrundgehalt der aktuellen Besoldungsgruppe einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1.

Besondere ruhegehaltstfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

8. Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Ab dem Jahr 2008 erfolgt die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen gemäß § 14 Finanzausgleichsgesetz (alt § 13a) im Bereich der Landeskirche durch das Beihilfe- und Bezügezentrum GmbH in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt. Zur Deckung der entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von den Anstellungskörperschaften ein Pauschalbetrag in Höhe von 4.000,00 € pro Person erhoben. Auf unsere Amtsblattverfügung vom 28. Februar 2007 (KABl. 2007 Seite 122) weisen wir hin.

9. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushaltspläne 2009 entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

10. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder im vergangenen Jahr verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind eventuelle Überschüsse des Haushaltsjahres 2008 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen **ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich** gestatten, auf die Bildung einer ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden.

Zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes ist eine entsprechende Personalausgabenrücklage anzusammeln.

Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 80 VO bzw. § 91 KF-VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Kapitalvermögen in der Form von wertbeständigem Ertragsvermögen (z.B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen in deckungsstockfähigen Fonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 11. Juni 1999 (KABI. 1999 Seite 214).

Zum Erwerb von Oikokreditanteilen verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 19. Juni 2000 (KABI. 2000 Seite 169).

Bezüglich der Anlage von Kapitalien und Rücklagen in Nachhaltigkeitsfonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 2. Oktober 2001 (KABI. 2001 Seite 312).

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen und deren Bewertung nach Ratings verweisen wir auf die revidierten Anlagerichtlinien vom 12. Dezember 2006 (KABI. 2007 Seite 2).

11. Schuldendienst

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 17. August 2007 auf Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses beschlossen, die Genehmigung der Aufnahme von Darlehen davon abhängig zu machen, dass die aus Kirchensteuereinnahmen zu erbringenden Zins- und Tilgungsleistungen nur in Ausnahmefällen bis zu 4 % der Einnahmen aus Kirchensteuern und Grundvermögen erreichen dürfen. Damit wurde nicht nur die bisherige Verschuldensgrenze von 7,5 % auf 4 % abgesenkt, sondern grundsätzlich die Aufnahme von Darlehen, deren Annuitäten aus Kirchensteuern und Erträgen des Grundvermögens zu erbringen sind, einer schärferen Prüfung unterworfen.

Grund ist angesichts des langfristig zu erwartenden kontinuierlich zurückgehenden Kirchensteueraufkommens die sich bei langfristig angelegten Darlehensverträgen ständig steigende Schwierigkeit, freie Mittel für die Tilgungsleistungen bereitstellen zu können.

Für die genehmigenden Stellen bedeutet dies, bei der Prüfung der Genehmigung zumindest eine verschärfte Plausibilitätskontrolle der dargelegten Rückzahlungsmöglichkeiten durchzuführen. Kirchengemeinden, deren derzeitiges Kirchensteueraufkommen und sonstige Einnahmen bereits weitgehend durch Fixkosten gebunden sind, sollte die Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens nur bei gleichzeitiger Darlegung einer strukturellen Veränderung der Haushaltsfinanzierung erteilt werden.

Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die dargestellte Problematik ausschließlich auf Darlehen bezieht, welche im Wesentlichen aus Kirchensteuern refinanziert werden müssen. Darlehen, deren Tilgung beispielsweise durch Pflegesätze oder Mieteinnahmen gedeckt werden, sind unter dem Gesichtspunkt der Kapitaldienstfähigkeit aus diesen Einnahmen zu prüfen. Dabei sind die Einnahmen aus Grundvermögen bei der Berechnung des Verschuldenssatzes nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht bereits für Zins- und Tilgungsleistungen benötigt werden.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im Allgemeinen sollte zuerst bei der KD-Bank eG Dortmund angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß günstige Konditionen für die Gemeinden bietet.

Bezüglich der Verzinsung von **Inneren Darlehen** gemäß § 59 der Verwaltungsordnung bzw. § 61 der KF-Verordnung hat das Landeskirchenamt folgenden Beschluss gefasst:

„Für die Verzinsung „Innerer Anleihen“¹⁾ sind in der Regel die Zinsen anzusetzen, die auch für Kapitalmarktdarlehen zu zahlen sind; mindestens jedoch sind die Zinsen für langfristige Anlagen anzusetzen.“

¹⁾ Nach der neuen Verwaltungsordnung = Innere Darlehen

12. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Schuldentilgung sind die Gemeinden gehalten, die Substanzerhaltungspauschale gemäß Anlage 4 zur VwO bzw. Anlage 3 zur KF-VO pro Gebäude zu veranschlagen. Nicht verbrauchte Mittel der Substanzerhaltungspauschale sind am Jahresende der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen. Geplante Maßnahmen zur Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes sind vordringlich in Angriff zu nehmen und auf die Substanzerhaltungspauschale anzurechnen. Übersteigen die Kosten der Maßnahmen die Substanzerhaltungspauschale, kann die Differenz der Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden. Neubauten sollten nur in dringenden Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) VO bzw. § 44 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) KF-VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der KSV die Dringlichkeit eines Neubauvorhabens für die von der Landeskirche zu genehmigenden Bauvorhaben bestätigen muss.

13. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, dass alle Einnahmemöglichkeiten (z.B. Mieten, Pachten, Erbbauzins, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z.B. die örtlichen Mietwertspiegel Orientierungshilfen.

14. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

Verstärkt ist darauf zu achten, dass das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen möglichst hochverzinslich angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der KD-Bank eG Dortmund hin.

15. Kirchlicher Entwicklungsdienst

Die Landessynode hat am 11. Januar 1993 hierzu folgenden Beschluss gefasst:

Von den Gemeinden bzw. Gemeinde- und Gesamtverbänden ist ab 1993 ein Betrag für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in Höhe von mindestens 1 % des Kirchensteueraufkommens zu leisten. Dieser Betrag ist in der bisherigen Form anzumelden und an ein Sonderkonto für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in monatlichen Teilbeträgen abzuführen. Die Landessynode erwartet, dass darüber hinaus aus eigener Initiative Beiträge für Missionsarbeit und/oder Entwicklungshilfe geleistet werden. Insgesamt sollen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst mindestens 2 % des Kirchensteueraufkommens aufgebracht werden.

16. Finanzplanung

Nach § 67 der Verwaltungsordnung bzw. § 77 der KF-Verordnung soll der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Wir bitten deshalb, verstärkt das Instrument des Finanzplans zu nutzen, der eine Finanzplanung für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren umfassen sollte.

Auf unsere Rundverfügung vom 17. Juni 1997, Nr. 17334 Az. VI/14-8-1, weisen wir noch einmal besonders hin.

17. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushaltspläne sind entsprechend § 82 Abs. 5 der Verwaltungsordnung bzw. § 93 Abs. 5 der KF-Verordnung vor Beginn des Haushaltsjahres dem Kreissynodalrechnungsausschuss vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
zur Veränderung der Urkunde
über die Errichtung des
Evangelischen Gemeindeverbandes
Köln-Südost**

Auf der Grundlage der §§ 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2008 (KABl. S. 153), in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Südost vom 23. Dezember 2003 (KABl. 2004 S. 37) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Es wird ein Evangelischer Gemeindeverband Köln-Südost errichtet, dem

die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim,
die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim,

die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide,

die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dünnwald,

die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst,

die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus,

die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Kalk,

die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Kalk-Humboldt,

die Evangelische Kirchengemeinde Neubrück und

die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim

angehören.“

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. August 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung der Stiftung der Evangelischen
Frauenhilfe im Rheinland**

Präambel

Die Stiftung wurde 2001 errichtet im Jahre des 100-jährigen Jubiläums der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland als Ausdruck des Willens als Frauenhilfe im Rheinland auch in Zukunft in Kirche und Gesellschaft hineinzuwirken.

Die Delegiertenversammlung der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland e.V. hat im Oktober 2000 der Gründung dieser Stiftung zugestimmt und das Gründungskapital von 30.000 Euro als Geburtstagsgeschenk ihrer Mitglieder gesammelt. Sie erwartet, dass diese Stiftung durch Zustiftungen und Spenden dauerhaft und unbeschadet der weiteren Entwicklung des Vereins die Aufgaben wahrnehmen und erfüllen kann, die mit der Gründung der Evangelischen Frauenhilfe begonnen wurden.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland“.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung mit Sitz in Bonn.

§ 2**Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Wahrnehmung gemeinnütziger und mildtätiger Aufgaben im kirchlichen Bereich insbesondere

re durch die Förderung von Projekten, Initiativen oder Einrichtungen, die das Ziel haben, Frauen und Mädchen zu fördern, zu schützen und deren persönliche, berufliche und familiäre Lebenssituation zu verbessern.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Förderung solcher Unternehmungen, Institutionen und Initiativen, die den in Abs. 1 genannten Zielen dienen. Die Stiftung kann selbst Projekte oder Einrichtungen unterhalten, Bauvorhaben unterstützen oder mit Dritten Kooperationen eingehen, die diesem Stiftungszweck dienen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Mit der Erfüllung des in § 2 festgelegten Stiftungszweckes verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 30.000 Euro. Es wird von der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland e.V. treuhänderisch verwaltet.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist im Rahmen banküblicher Sorgfalt zu verwalten.

(4) Das Vermögen kann auch in der Form angelegt werden, dass es banküblich verzinst an die Evangelische Frauenhilfe im Rheinland e.V. ausgeliehen wird.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Alle Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszweckes, zur Erhöhung des Stiftungsvermögens im steuerrechtlich zulässigen Rahmen und zur Bestreitung der Kosten der Stiftung verwendet werden.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
- den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - Zuwendungen und Spenden,
 - sonstigen Erträgen und Einnahmen.

(3) Die Stiftung kann für die Erfüllung des Stiftungszweckes Grundbesitz oder Liegenschaften annehmen, erwerben oder veräußern und sich an solchen Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen, die der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat soll mehrheitlich mit Frauen besetzt sein sowie mehrheitlich aus Mitgliedern mit evangelischem Bekenntnis bestehen. Die anderen nicht evangelischen Organmitglieder sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland (ACK) mitarbeitet.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Auslagen.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates.

(2) Die Vorsitzende des Verwaltungsrates ist zugleich Vorsitzende des Stiftungsrates.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes benennen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolgerin oder den Nachfolger. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl/Wiederentsendung ist zulässig. Die Amtszeit endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

(4) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht der Verwaltung der Ev. Frauenhilfe im Rheinland übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 9

Satzungsänderung, Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung der Ev. Frauenhilfe im Rheinland e.V. Der neue Stiftungszweck hat kirchlich zu sein und auf dem Gebiet der Frauenarbeit zu liegen.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Evangelische Frauenhilfe im Rheinland e.V., die es für die gemeinnützigen Aufgaben der Frauenarbeit zu verwenden hat.

Bonn, den 19. April 2008

gez. Unterschriften

Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Jüchen blickt stolz auf ihre jahrhundertealte Tradition zurück und soll auch in Zukunft eine lebendige und offene, selbstständige Kirchengemeinde bleiben.

Darum hat das Presbyterium der Kirchengemeinde durch Beschluss vom 19. August 2008 die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde und der Erhalt ihrer kirchlichen Gebäude.

Alle Personen, die durch die Förderung dieser Arbeit helfen wollen, die Selbstständigkeit der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen zu sichern, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Jüchen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen und der Erhalt ihrer kirchlichen Gebäude.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterstützung der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie,
 - die Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren,
 - den Erhalt der kirchlichen Gebäude, insbesondere des Ensembles der historischen Hofkirche Jüchen.

Dieser Stiftungszweck darf nicht verändert werden.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 44.000 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens zwei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mit Erreichen des 75. Lebensjahres scheidet die Mitglieder aus dem Stiftungsrat aus. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft,
- e) die rechtsverbindliche Unterzeichnung der Zuwendungsbestätigungen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stiftungsrates und durch ein weiteres Mitglied.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung mit Ausnahme der Zweckbindung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung der Stiftung sowie die Verwendung der Erträge für den satzungsgemäßen Zweck werden durch den Kreissynodalrechner geprüft.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Wird die Evangelische Kirchengemeinde Jüchen mit einer anderen Kirchengemeinde zusammengelegt oder geht sie in dieser auf, bleibt der Zweck gemäß § 2 auf das bisherige Gebiet der Kirchengemeinde Jüchen bezogen.

§ 11

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Jüchen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde in ihren jetzigen Grenzen zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Jüchen, den 19. August 2008

Siegel Evangelische Kirchengemeinde Jüchen
gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 19. September 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Südost

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Südost vom 1. Juni 2008, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 15. Mai 2008, wird wie folgt geändert:

Der Evangelische Gemeindeverband Köln-Südost – nachstehend Gemeindeverband genannt – erbringt nach Maßgabe des § 2 Dienstleistungen für die angeschlossenen Kirchengemeinden (Ev. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus, Ev. Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim, Ev. Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim, Ev. Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide, Ev. Kirchengemeinde Köln-Dünnwald, Ev. Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst, Ev. Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus, Ev. Kirchengemeinde Köln-Kalk, Ev. Kirchengemeinde Köln-Kalk-Humboldt, Ev. Kirchengemeinde Neubrück, Ev. Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim).

§ 2

Die Satzung tritt am 1. des der Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Köln, den 20. Juni 2008

Siegel Evangelischer Gemeindeverband
Köln-Südost
gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 17. September 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschuss für die Jugendarbeit des Evangelischen Kirchenkreises Trier

Die Satzung für den Fachausschuss für die Jugendarbeit des Evangelischen Kirchenkreises Trier vom 30. September 1995, genehmigt durch das Landeskirchenamt am 26. Mai 1997, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 19. August 1997, wird zum 15. November 2008 aufgehoben.

Veldenz, den 26. Mai 2008

Siegel Evangelischer Kirchenkreis Trier
gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 17. September 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern in der Sommersaison 2009

820130

Az. 24-17-4

Düsseldorf, im Oktober 2008

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat uns mit Schreiben vom 1. August 2008 gebeten, den nachstehenden Hinweis zum Kur- und Urlauberseelsorgedienst in Bayern im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen:

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkscirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Bbeauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für die Ehepartnerin/den Ehepartner. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: **Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 55 95 83 84.** Bewerbungen müssen spätestens bis **21. November 2008** vorliegen.

Das Landeskirchenamt

Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern

820214

Az. 25-00

Düsseldorf, im Oktober 2008

Für die Sommersaison 2009 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern **40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern** ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, Offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für 4 Wochen 210 Euro und in der Stellengruppe II 112 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre

Person und 10 Euro pro Tag für die Ehepartnerin/den Ehepartner. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das **Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 20 07 51, 80007 München**, Fax: (0 89) 55 95 83 84, E-Mail: Doris.Graf@elkb.de. **Bewerbungen müssen bis spätestens 21. November 2008** im Landeskirchenamt eingegangen sein.

Das Landeskirchenamt

Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2009

819544

Az. 13-70-02:0007

Düsseldorf, 9. September 2008

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen werden im Jahr 2009 folgende Fortbildungsseminare angeboten:

Seminar 2009.01/2009.02

Verwaltungsleiter/innen und stellvertretende Verwaltungsleiter/innen

Thema: „Zeitmanagement“

Referenten: Dieter Pohl und Uwe Sendzik, beide Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (GO) der EKIR

Termin: 2009.01: 18. bis 21. Februar 2009

2009.02: 4. bis 7. März 2009

Ort: Landjugendakademie Altenkirchen

Seminar 2009.03/2009.04/2009.05

Verwaltungs- und Personalleiter/innen

Personalsachbearbeiter

Thema: Arbeitsrecht

Termin: 29. Juni bis 3. Juli 2009

(genaue Terminverteilung der Seminare wird mit der Ausschreibung bekannt gegeben)

Ort: Haus Wiesengrund, Überdorf

Seminar 2009.06/2009.07/2009.08

Verwaltungsleiter/innen/Personalleiter/Personalsachbearbeiter

Thema: wird nach Bedarf bekannt gegeben

Termin: 23. bis 27. November 2009

(genaue Terminverteilung der Seminare wird mit der Ausschreibung bekannt gegeben)

Ort: Haus Bierenbach, Nümbrecht-Bierenbachtal

Die Fortbildungsseminare werden jeweils besonders ausgeschrieben. Eine Anmeldung kann nur mit dem Anmelde-

vordruck erfolgen, der mit der Ausschreibung übersandt wird. Der zu entrichtende Teilnehmendenbeitrag wird mit der jeweiligen Ausschreibung der Seminare bekannt gegeben.

Das Landeskirchenamt

Hinweis auf ein Fortbildungsangebot 2008

825581

Az. 11-45-0

Düsseldorf, 23. September 2008

Studientag mit Professor Dr. Wengst zu den Texten der Ökumenischen Bibelwoche 2008/2009 aus dem Johannesevangelium

„Der Weg, die Wahrheit und das Leben“

Für die Ökumenische Bibelwoche 2008/2009 sind zentrale Texte aus dem Johannesevangelium ausgewählt: die Ich-bin-Worte. In ihnen kommt der hoheitliche Anspruch Jesu zum Ausdruck – ein Anspruch, der das gesamte Johannesevangelium durchzieht. Bei Johannes erscheint Jesus nicht als Wundertäter oder Wanderprediger aus Galiläa, sondern als das menschgewordene Gotteswort.

Hat Jesus tatsächlich so gesprochen, wie es im vierten Evangelium steht? Der ökumenische Studientag mit Professor Dr. Wengst, Bochum, gibt Hilfen zum Verständnis der Ich-bin-Worte und Anregungen für die Bibelabende in den Gemeinden.

15. November 2008 von 09:45 Uhr bis 17:00 Uhr

**Katholische Akademie „Die Wolfsburg“
Falkenweg 6, 45478 Mülheim an der Ruhr**

Anmeldung unter: Telefon 02 08/9 99 19-205

Das Landeskirchenamt

Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2008

823770

Az: 11-30

Düsseldorf, 16. September 2008

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

Brall, Carsten aus Wuppertal

Dannenberg, Eva aus Wuppertal

Engels, Martin aus Wuppertal

Heun, Johannes aus Berlin

Küsgen, Kornelia aus Marburg

Schwentker, Bettina aus Tübingen

Stock, Cornelia aus Berlin

Wehling, Christina aus Wuppertal

Weichert, Julia aus Essen

Wochnik, Christina aus Wuppertal

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

Arendsen, Silke Kerstin aus Bad Kreuznach

Coors, Dr. Michael aus Bergisch Gladbach

Cremers, Daniel aus Remscheid

Haarmann, Dr. Volker aus Wuppertal

Heinemann, Stefan Martin aus Waldalgesheim

Kiesecker, Patrick aus Solingen

Löhr, Professor Dr. Gebhard aus Osnabrück

Meschke, Konstanze aus Neuss

Nörpel-Hopisch, Eva Verena aus Hermeskeil

Weichsel, Gregor Andreas aus Wuppertal

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Philosophie und Theologie des Judentums, Psychologie und Pädagogik haben zwölf Studentinnen und Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst

823775

Az. 11-60:33623

Düsseldorf, 16. September 2008

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst zum 1. Oktober 2008

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

Dannenberg, Eva aus Wuppertal

Heun, Johannes aus Berlin

Jankowski, Dorothea aus Mülheim (Gast)

Wehling, Christina aus Wuppertal

Weichert, Julia aus Essen

Wochnik, Christina aus Wuppertal

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Probendienst

823798

Az. 11-52-0

Düsseldorf, 16. September 2008

Berufungen in den Probendienst zum 1. Juli 2008

In den Probendienst als Pfarrerin wurde aufgenommen:

Appelfeller, Nadine aus Wermelskirchen

Berufungen in den Probendienst zum 1. September 2008

In den Probendienst als Pfarrer wurde aufgenommen:

Lunkenheimer, Michael aus Garmisch-Partenkirchen

Berufungen in den Probedienst zum 1. Oktober 2008

In den Probedienst als Pfarrer wurde aufgenommen:

Neumann, Manuel aus Essen

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

821151

Az. 02-10-11:1503413 Düsseldorf, 4. September 2008

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, mit einem ungefüllten Quadrat als Beizeichen, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

821157

Az. 02-10-11:1503413 Düsseldorf, 4. September 2008

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, mit einem Stern als Beizeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten**Ordinationen:**

Prädikantin Ariane Drieskes, Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, am 17. August 2008.

Prädikant Günther Haupt, Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 31. August 2008.

Prädikantin Angelika Münchrath, Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord, am 7. September 2008.

Pfarrer z.A. Tuulia Telle am 31. August 2008 in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ronsdorf, Kirchenkreis Wuppertal.

Pfarrer z.A. Christina van Anken am 17. August 2008 in der Kirchengemeinde Neumühl, Kirchenkreis Duisburg.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei der ehemaligen Pastorin im Sonderdienst Christel Sander sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrerin im Probedienst Christiane Böcker in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Ursula Harfst in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probedienst Kathrin Hübner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probedienst Stephanie Kramer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probedienst Simone Pottmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Michael Stoer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Ingo Zöllich in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerin Kathrin Hübner mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Düsseldorf.

Pfarrer Hagen Schwarz mit Wirkung vom 1. September 2008 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Pfarrerin Simone Pottmann mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Essen.

Pfarrer Michael Stoer mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 die 3. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrerin Christiane Böcker mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Lennep.

Pfarrerin Irmhild Brehm mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Pfarrerin Stephanie Kramer mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Oberhausen.

Pfarrerin Ursula Harfst mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis An der Ruhr.

Pfarrerin Nicola Löser-Rott mit Wirkung vom 15. September 2008 die 3. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrer Rainer Kaspers mit Wirkung vom 1. September 2008 die 3. Pfarrstelle der Auferstehungsgemeinde Duisburg-Süd, Kirchenkreis Duisburg.

Pfarrer Klaus Fleckner mit Wirkung vom 1. September 2008 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck, Kirchenkreis Duisburg.

Pfarrer Dr. Martin Bock mit Wirkung vom 1. August 2008 die 2. Verbandspfarrstelle (Leiter der Melancthon-Akademie) des Kirchenverbandes Köln und Region.

Abberufung:

Pfarrer Hans-Martin Lange, Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2008.

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Irmenfried Mundt, Werden, zum Superintendenten, die Wahlen des Pfarrers Helmut Keus, Essen-Schonnebeck, zum Assessor, der Pfarrerin Marion Greve, Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen, zur Skriba, des Pfarrers Werner Korsten, kreiskirchliche Pfarrstelle für Telefonseelsorge, zum 1. Stellvertreter der Skriba und der Pfarrerin Carolina Baltés, Essen-Heidhausen, zur 2. Stellvertreterin der Skriba des Kirchenkreises Essen.

Ernennung eines Beamten:

Sascha Prenzlau (Viktoriaerschule Aachen) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Judith Albaum mit Ablauf des 30. September 2008.

Pfarrerin im Probedienst Christiane Bindseil mit Ablauf des 31. August 2008.

Pastor im Sonderdienst Harald Dröge mit Ablauf des 11. August 2008.

Pfarrerin im Probedienst Iris Fabian mit Ablauf des 30. September 2008.

Pfarrerin im Probedienst Iris Gronbach mit Ablauf des 30. September 2008.

Pastorin im Sonderdienst Anorthe Joswig-Klewer mit Ablauf des 30. September 2008.

Pastor im Sonderdienst Martin Hoffmann mit Ablauf des 30. September 2008.

Pfarrerin im Probedienst Nicole Kuhns mit Ablauf des 30. September 2008.

Pastorin im Sonderdienst Annette Kühl mit Ablauf des 30. September 2008.

Pastorin im Sonderdienst Anke Neubauer-Krauß mit Ablauf des 30. September 2008.

Pastorin im Sonderdienst Sabine Popall mit Ablauf des 30. September 2008.

Pastor im Sonderdienst Roland Reymond mit Ablauf des 30. September 2008.

Pfarrerin im Probedienst Karin Sauter mit Ablauf des 30. September 2008.

Pastorin im Sonderdienst Renate Schatz-Hurschmann mit Ablauf des 30. September 2008.

Pfarrerin im Probedienst Carolin Urban mit Ablauf des 31. August 2008.

Pfarrerin im Probedienst Anja Valentin mit Ablauf des 30. September 2008.

Pastorin im Sonderdienst Claudia Währisch-Oblau mit Ablauf des 30. September 2008.

Pfarrer im Probedienst Sascha Michael Weber mit Ablauf des 30. September 2008.

Pfarrerin im Probedienst Ulrike Weber mit Ablauf des 30. September 2008.

Pastorin im Sonderdienst Heike Ruth Wilke mit Ablauf des 30. September 2008.

Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Richard Stahl, Kirchengemeinde Waldbröl, Kirchenkreis An der Agger, vom 1. Oktober 2008 bis 31. März 2011.

Eintritt in den Ruhestand:

Lehrerin i.K. Margret Falk, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, mit Ablauf des 31. Juli 2008.

Pfarrer Thomas Kleiner, Kirchenkreis Düsseldorf, mit Wirkung vom 1. Oktober 2008.

Professor Dr. Michael Klessmann von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel zum 1. Oktober 2008.

Kirchen-Oberverwaltungsrat Diether Knoth vom Ev. Rentamt im Kreis Wetzlar zum 30. September 2008.

Pfarrer Ernst Udo Küppers, Kirchengemeinde Wetzlar, mit Wirkung vom 1. Oktober 2008.

Pfarrer i.W. Ernst-Ulrich Offerhaus mit Wirkung vom 1. Oktober 2008.

Pfarrer Dr. Heinz Tenhafen, Kirchengemeinde Dormagen (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2008.

Pfarrer Dieter Witt, Kirchengemeinde Opladen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2008.



*Der HERR hat mich gesandt,
zu trösten alle Trauernden.
Jesaja 61,1.2*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Dr. Georg Eichholz am 27. August 2008 in Köln, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Lank, geboren am 14. Mai 1943 in Castrop-Rauxel, ordiniert am 7. Dezember 1975 in Hamm/Sieg.

Pfarrer i.R. Hans Fritzsche am 17. August 2008 in Calw, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Flammersfeld, geboren am 16. Oktober 1913 in Kneuttingen, Elsaß-Lothringen, ordiniert am 28. November 1945 in Kirchen/Sieg.

Pfarrer i.R. Ottfried Müller am 27. August 2008 in Bonn, zuletzt Pfarrer in der Friedenskirchengemeinde Bonn, geboren am 3. März 1925 in Dortmund, ordiniert am 29. November 1953 in Bochum-Werne.

Pfarrer i.R. Günter Schlawjinski am 19. August 2008 in Koblenz, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Bendorf, geboren am 9. Dezember 1913 in Danzig, ordiniert am 19. März 1940 in Danzig.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis An der Agger ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 eine 12. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an Gymnasien) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Solingen ist mit Wirkung vom 1. Januar 2009 eine 10. Pfarrstelle (Öffentlichkeitsarbeit) errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Essen-Bedingrade-Schönebeck, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. September 2008 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Kirn, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist mit Wirkung vom 1. September 2008 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Das Pädagogisch-Theologische Institut in Bonn (PTI) ist das religionspädagogische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland. Es fördert auf landeskirchlicher Ebene das Lehren und Lernen in Schule und Gemeinde. Das bedeutet: Es beschäftigt sich mit theologischen Fragen aus gemeindepädagogischer und religionsdidaktischer Perspektive und hält dazu unterschiedliche Arbeitsbereiche vor: schulische Arbeit, Konfirmandenarbeit, integrative Arbeit mit Menschen mit und ohne Behinderung, religionspädagogische Arbeit mit Erzieherinnen und Erziehern in Tageseinrichtungen für Kinder. Diese Arbeitsbereiche und ihre Verbindung machen das besondere religionspädagogische Profil des PTI aus. Im Bereich Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden ist zum 1. Februar 2009 die Stelle einer Dozentin/eines Dozenten zu besetzen. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder eine Pädagogin/einen Pädagogen mit folgenden Qualifikationen: Erfahrung mit lebendiger, handlungsorientierter Konfirmandenarbeit, Fähigkeit zur konzeptionellen gemeindepädagogischen Arbeit, Fähigkeit zur zielgruppenorientierten Kommunikation, Bereitschaft und Fähigkeit zu Kooperation, Teamarbeit und Partizipation, Fähigkeit zur Gruppenleitung. Schwerpunkte der Tätigkeit sind: Fortbildung für Unterrichtende (haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Konfirmandenarbeit), Beratung von Unterrichtenden, Presbyterien, Pfarrkonventen, Kirchenkreisen und -gemeinden, Mitarbeit im gemeindepädagogischen Vikariat, Konzeptionsentwicklung und Erstellen von Materialien für die Konfirmandenarbeit. Die Berufung auf diese Stelle erfolgt durch die Kirchenleitung (für Pfarrfrauen/Pfarrer für die Dauer von acht Jahren). Die Besoldung richtet sich nach A13/A14 PFBVO oder Entgeltgruppe 14 BAT-KF. Für Rückfragen steht die Leitende Dozentin des PTI, Pfarrerin Dr. Ulrike Baumann, zur Verfügung, Tel. (02 28) 9 52 31 12. Schriftliche Bewerbungen bis 15. November 2008 an: Evangelische Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt – Abteilung IV – Kirchenrat Pfarrer Dr. Stefan Drubel, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 - 528.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Würselen, Kirchenkreis Aachen, ist zum 1. Februar 2009 im uneingeschränkten Dienst auf Vorschlag der Kirchenleitung auf Grund Erreichens der Altersgrenze des jetzigen Pfarrers wieder zu besetzen. In der Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Das Gemeindegebiet umfasst die Kleinstadt Würselen inklusive Ortsteil Bardenberg im Norden Aachens. Sie liegt in unmittelbarer Nähe zu Belgien und den Nieder-

landen im historischen Herzen Europas und bietet ein vielfältiges kulturelles Angebot. Würselen hat ca. 38.000 Einwohner, von denen etwa 10% evangelische Christen sind. Die Stadt Würselen verfügt über mehrere Schulen, darunter zwei Gymnasien und eine Realschule. Im Zentrum der Gemeinde steht das 50 Jahre alte, frisch renovierte evangelische Gemeindezentrum mit Familienzentrums. Die neue Pfarrerin/Den neuen Pfarrer erwartet ein engagiertes Presbyterium, das sich gerne auch auf neue Wege begibt. Eine im vergangenen Jahr neu beschlossene Gesamtkonzeption der Gemeinde bietet dabei einen Leitfaden. Nähere Informationen hierzu und das Gemeindeleben insgesamt unter www.wuerselen-evangelisch.de. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der lebensnah Gottes Wort verkündet. Sie/Er soll lebendige Gottesdienste mit der Gemeinde feiern. Würselen als eine junge Gemeinde wünscht sich einen Schwerpunkt in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Sie/Er soll Sorge tragen für eine gute Verbindung zwischen Schule und gemeindlicher Jugendarbeit. Die ökumenischen Kontakte zu den katholischen Schwestergemeinden sollen gepflegt und gestärkt werden. Die Pfarrerin/Der Pfarrer soll ihre/seine Ideen entwickeln und einbringen, sich in Teamarbeit wohlfühlen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende ermutigen und stärken, offen sein für die Belange der ihr/ihm anvertrauten Menschen und die Anliegen und Interessen der Gemeinde insgesamt vertreten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die neu errichtete 12. Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Agger, ev. Religionslehre am Gymnasium Nümbrecht – in Nümbrecht – ist ab sofort, spätestens zum 1. Februar 2009, auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50%. Der ev. Religionsunterricht ist in der Sekundarstufe I und II mit 13 Wochenstunden zu erteilen. Die Schule hat ein großes Interesse daran, dass die engagierte seelsorgliche Arbeit weitergeführt wird. Ebenso werden ein Engagement für Projekttag für Schülerinnen und Schüler sowie auch die Wahrnehmung der Schulseelsorge erwartet. Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden Unterrichtserfahrung, Offenheit für neue Lernmethoden und die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen im (religions-)pädagogischen Kontext erwartet. Eine Lehrprobe für die Sekundarstufe II ist obligatorisch. Die Bereitschaft sich auf die besondere Situation der religiösen Beheimatung der Schülerinnen und Schüler einzulassen, ist notwendig. Von einer Wohnsitznahme im Kirchenkreis wird ausgegangen. Aus schulischen Gründen wird versucht, den Unterrichtsumfang zu erweitern. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte bereit sein, einer Erweiterung des Unterrichtsumfanges und des Stellenumfanges gegebenenfalls zuzustimmen. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Nähere Auskünfte erteilt der Schulreferent Pfarrer Matthias Weichert, Tel. (0 22 61) 70 09 38. Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die fünfte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Idar im Kirchenkreis Birkenfeld ist ab sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung, neu zu besetzen. Die Kirchengemeinde Idar (ca. 8.400 Gemeindeglieder) ist in vier Pfarrbezirke und einen Militärseelsorgebereich aufgeteilt und ist mit der Kirchengemeinde Kirschweiler (ca. 700 Gemeindeglieder) pfarramtlich verbunden. Der Pfarrbezirk umfasst ca. 1.900 Gemeindeglieder.

der. Auf dem Gebiet der Kirchengemeinde Idar befinden sich fünf Kindertagesstätten in ev. Trägerschaft. Beide Gemeinden verfügen über ein Ev. Gemeinsames Gemeindeamt und sind dem Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreises Birkenfeld angeschlossen. Ein Pfarrhaus steht zur Verfügung. In beiden Gemeinden ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, der/dem die verschiedenen Zweige der Gemeindegemeinschaft wichtig sind, die/der/das in der Lage wäre, gesamtgemeindlich Verantwortung in den Bereichen Kindertagesstättenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit zu übernehmen, die/der/das mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gerne im Team zusammenarbeitet. Als engagierte Person/en sollten Sie bereit sein, sich auf die enge Gratwanderung zwischen Bewahrung und Neuanfang einzulassen. Ausdrücklich wird die Zusammenarbeit mit der katholischen Partnergemeinde und den Kommunalgemeinden erwartet. Idar-Oberstein ist eine in landschaftlich reizvoller Umgebung gelegene Kleinstadt; alle Schultypen (außer Gesamtschule) sind am Ort vorhanden. Für Rückfragen steht der Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Idar, Peter Bienengräber, Tel. (0 67 81) 4 38 55, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Zum 1. Januar 2009 ist die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Swisttal im eingeschränkten Dienstverhältnis (75%) auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Swisttal mit zzt. 4.130 Gemeindegliedern wurde zum 1. Januar 1983 geschaffen und umfasst das gesamte Gebiet der Kommunalgemeinde Swisttal, zusätzlich die Ortschaft Metternich (Kommunalgemeinde Weilerswist). Swisttal – eine Flächengemeinde mit zehn Dörfern und insgesamt ca. 18.740 Einwohnern – liegt im linksrheinischen Umfeld der Bundesstadt Bonn, in der Nähe zu Köln, im Vorgebirge. Die erfolgreiche Erschließung von Neubaugebieten lässt den Zuzug vor allem auch jüngerer Familien erwarten. Im Bereich der Kirchengemeinde selbst gibt es vier Grundschulen sowie eine Haupt- und Realschule, andere weiterführende Schulen in Rheinbach, Euskirchen, Weilerswist und Bonn. Ökumenische Offenheit, engagierte kirchenmusikalische Tätigkeit, eine sich im Aufbau befindliche Jugendarbeit und erprobte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in einer Vielzahl von Gruppen und Kreisen kennzeichnen das Leben unserer Kirchengemeinde. Die Gemeinde verfügt über drei Zentren mit Gottesdienst- und Gemeinderäumen in den Ortschaften Buschhoven, Heimerzheim und Odendorf und ist Träger einer integrativen Kindertagesstätte (Familienzentrum) in Heimerzheim und einer Kindertagesstätte in Odendorf. Seelsorglich betreut wird ein katholisches Altenheim in Heimerzheim. Das zentrale Gemeindebüro befindet sich in Heimerzheim. Es steht kein Pfarrhaus zur Verfügung; bei der Wohnungssuche ist das Presbyterium gern behilflich. Das Presbyterium will eine einladende evangelische Kirchengemeinde sein, die ihre Mitglieder auf ihrem Lebensweg begleitet und Glaubende und Suchende verbindet. In dieser Gemeinschaft will die Gemeinde Raum schaffen für aktive Beteiligung und gestalterisches Engagement. Das Presbyterium sucht deshalb eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Gestaltungsfreude und Teamfähigkeit in einer Dienstgemeinschaft mit einem Kollegen und mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Neben dem Feiern von Gottesdiensten und Schulgottesdiensten, der Seelsorge, der Begleitung der Kindertagesstättenarbeit sowie der Konfirmandenarbeit sollten die Kirchenmusik und die Stärkung unserer ökumenischen Basisarbeit Ihr besonderes Anliegen sein.

Bevorstehende Strukturüberlegungen bieten Möglichkeiten, sich mit eigenen Ideen und Erfahrungen aktiv einzubringen. Auch die Öffentlichkeitsarbeit bietet Raum für weitere Ausgestaltung. Es besteht die Möglichkeit, Religionsunterricht im Umfang von 4 Std./W. an der Hauptschule in Heimerzheim mit zusätzlicher Vergütung zu erteilen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Ernst Edelmann, Wallfahrtsweg 41, 53913 Swisttal, Tel. (0 22 26) 74 48, oder an das Presbyterium, Vors. Friedrich-Wilhelm Ehmann, Raiffeisenstraße 22, 53913 Swisttal, Tel. (0 22 55) 89 34. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Übach-Palenberg, Kirchenkreis Jülich, ist die 3. Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendenten mit einem Stellenumfang von 100% ab sofort durch das Presbyterium zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Übach-Palenberg besteht erst seit dem 1. Januar 2007 – nach der Fusion der beiden evangelischen Kirchengemeinden auf dem Gebiet der Stadt Übach-Palenberg. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Kirchengemeinde in der Stadt Übach-Palenberg mit 25.000 Einwohnern ist eine Diasporagemeinde mit 5.400 Gemeindegliedern, vier Predigtstätten und angeschlossenen Gemeindezentren. Im Zuge der Fusion sind Veränderungen der Gemeinde- und Gebäudestrukturen und Konzepte für die nahe Zukunft zu entwickeln. Die Gemeinde ist in ihrer Arbeit dem Konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet. Ein Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft liegt in der offenen und mobilen Jugendarbeit. Die Gemeinde ist offen für neue Wege und Schwerpunkte in der Gemeindegemeinschaft. Da auch die 1. Pfarrstelle in der Gemeinde zum Jahresbeginn 2008 neu besetzt wurde, liegt hier eine Chance für einen kreativen Neuanfang, bei dem auf eine große Zahl verlässlicher ehren- und hauptamtlich Mitarbeitender zu zählen ist. Die Gemeinde ist eingebunden in die Region Geilenkirchen, zu der die Gemeinden Gangelt, Sefkant, Waldfeucht und die Gemeinde Geilenkirchen zählen. Gegenseitige Vertretung, Entlastung und Predigtstättentausch in der Region sind selbstverständlich. In der Stadt Übach-Palenberg sind alle Schulformen vertreten. Dem ehemaligen Kindergarten der Gemeinde, der als Elternverein geführt wird, ist die Gemeinde weiterhin eng verbunden. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung oder einem geeigneten Haus innerhalb der Gemeinde wird gerne geholfen. Weitere Fragen beantwortet der Superintendent Pfarrer Jens Sannig, Tel. (0 24 51) 4 14 08. Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich.

In der Kirchengemeinde Adenau, Kirchenkreis Koblenz, ist die zweite Pfarrstelle im eingeschränkten Dienstumfang von 50 Prozent durch das Leitungsorgan neu zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Adenau befindet sich in der landschaftlich reizvollen Hoch- und Vulkan-Eifel am Nürburgring, umfasst eine Fläche von rund 560 km² und ist damit die viertgrößte Flächengemeinde der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist eine Diasporagemeinde mit insgesamt vier Gottesdienstorten. Zirka 2.700 Gemeindeglieder haben hier ihre Heimat. Zurzeit versehen der Inhaber der ersten Pfarrstelle zusammen mit zwei Pfarrern z.A. (100% und 25%) den Dienst in der Gemeinde. Ein Pfarrhaus wird nicht zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde wünscht sich,

dass die neue Stelleninhaberin/der neue Stelleninhaber ihren/seinen Wohnsitz im Gemeindegebiet nimmt. In der Präambel des Leitbildes heißt es: „Als Evangelische Kirchengemeinde Adenau wollen wir eine einladende Gemeinde sein, die Unterschiede bestehen lässt und sie als Bereicherung anerkennt. Jedes Mitglied hat seinen Platz in unserer Gemeinde und wird entsprechend seiner Gaben und Fähigkeiten gebraucht. Offenheit und Bereitschaft, andere anzunehmen, sind dabei unverzichtbare Voraussetzungen zum Gelingen der Gemeindearbeit.“ Interessentinnen und Interessenten, die dieser Anspruch reizt, erwarten ehrenamtlich Mitarbeitende, ein selbstbewusstes Presbyterium, teamfähige Hauptamtliche sowie gute ökumenische Kontakte zu den katholischen Mitchristen. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit hoher persönlicher Integrität, die ihren oder der seinen Schwerpunkt in der engagierten Verkündigung, Spiritualität und Seelsorge sieht. Die motivierende Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen sollte für sie oder ihn ebenso zum Erfahrungsschatz gehören wie das weitgehend selbstständige Arbeiten und Organisieren. Team- und Konfliktfähigkeit werden ebenso vorausgesetzt wie die Fähigkeit zur Selbstreflexion. Die Bereitschaft, weite Strecken mit dem PKW zurückzulegen, ist Voraussetzung für die Arbeit in der Flächengemeinde. Erfahrungen in der Notfallseelsorge sind von Vorteil. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Gemeindekonzeption ist im Internet unter www.kirche-adenau.de einsehbar. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne der Superintendent des Kirchenkreises Koblenz, Dr. Markus Dröge, Tel. (02 61) 9 11 61 29, sowie der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Jürgen Waskönig, Tel. (0 26 91) 93 27 37, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen zu richten an die Evangelische Kirchengemeinde Adenau durch den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz.

Die Kirchengemeinde Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen, sucht mit Wirkung vom 1. November 2008 für die Pfarrstelle des Bezirks Friedenskirche mit einem Stellenumfang von 100% eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Die Kirchengemeinde Sterkrade ist eine Gemeinde mit uniertem Bekenntnisstand und etwa 10.500 Gemeindemitgliedern, die sich auf vier Pfarrbezirke verteilen. Jeder Bezirk hat ein eigenes Gemeindezentrum und arbeitet weitgehend selbstständig – gleichzeitig sind die Bezirke durch planmäßigen Predigttausch, gesamtgemeindliche Verwaltung, Leitungsgremien und Dienstbesprechungen im Pfarrerrinnen- und Pfarrer-Team eng miteinander verbunden: „4 gleich 1 und 1 gleich 4“ – so die zentrale Formulierung in der Gemeindekonzeption. Die Gemeinde befindet sich derzeit mit der Nachbargemeinde Holten in Verhandlungen über eine Fusion, die im Jahr 2010 greifen soll. Zu dem gesamtgemeindlichen Profil gehören das Bemühen, durch vielfältige Formen und die Berücksichtigung unterschiedlicher Zielgruppen und Mitarbeitenden unsere Gottesdienste lebensnah und lebendig zu gestalten, das Bestreben, Seelsorge, Begleitung und Beratung von Menschen in verschiedenen sozialen und persönlichen Notlagen zu leisten, das ökumenische Engagement für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung und die pädagogische Ausrichtung der Gemeindearbeit, um Menschen in unserem Stadtteil in verschiedenen Lernorten Orientierung zu bieten. Das besondere bezirkliche Profil der jetzt wieder zu besetzenden Stelle umfasst zurzeit aktive Integration von Konfirmanden- und Jugendarbeit, intensive ökumenische Beziehung zur katholischen Nachbargemeinde, Kooperation mit der benachbarten Grundschule (ihr offener

Ganztage ist im Gemeindezentrum angesiedelt) sowie anderen städtischen Einrichtungen und Gremien (Vernetzung mit verschiedenen Formen der Stadtteilarbeit), Trauerbegleitung einschließlich Kontakten zum ambulanten und stationären Hospiz und Betreuung eines Seniorenwohnheims in Trägerschaft der Frauenhilfe des Bezirks Friedenskirche (Seelsorge und Mitgliedschaft im Kuratorium). Überbezirkliche, gesamtgemeindliche Schwerpunktaufgaben der bisherigen Stelleninhaber waren bisher die Arbeitsbereiche Bildung und Kultur sowie der Bereich der Gemeindediakonie. Das Presbyterium ist auch für eine neue Aufgabenverteilung im Pfarrerrinnen- und Pfarrer-Team offen. Die Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen hält das Presbyterium in allen Aufgabefeldern für selbstverständlich. Das in Flachbauweise errichtete Pfarrhaus liegt hinter der Friedenskirche in unmittelbarer Nähe der City Sterkrade. In der Nachbarschaft befinden sich abgesehen vom Gemeindehaus auch der Friedhof und der Kindergarten des Bezirks sowie das Gemeindeamt, das Sozialpsychiatrische Zentrum des Kirchenkreises Oberhausen und die Städtische Steinbrink-Grundschule. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Ekkehard Müller, Tel. (02 08) 66 94 84. Weitere Informationen über die Gemeinde sind auch unter www.kgm-sterkrade.de abrufbar. Ihre Bewerbung richten Sie innerhalb der nächsten drei Wochen an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Sterkrade über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Am Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstitut der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI) in Landau ist die Stelle einer Dozentin/eines Dozenten (A 14/15 bzw. entspr. Vergütung nach TVöD) möglichst zum 1. Juni 2009, spätestens zum 1. August 2009, im Rahmen eines auf fünf Jahre (2009 bis 2014) befristeten Dienstauftrages (Teildienst in Höhe von 50 %) zu besetzen. Zum Dienstauftrag gehören kontinuierliche Mitwirkung an der konzeptionellen Arbeit des EFWI, Planung, Gestaltung und Leitung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen im Bereich „Begleitung von Übergängen“ (z. B. „Erwachsen werden“ – Lions Quest; Schule – Berufsausbildung), Planung, Gestaltung und Leitung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen im Bereich „Christliche Präsenz in der Schule“ (insbes. Schulseelsorge), Mitwirkung beim Weiterbildungslehrgang „Evangelische Religion“ (schulartspezifische Themen aus der Didaktik und Methodik des RU), Begleitung und Unterstützung ausgebildeter EFWI-Moderatorinnen und Moderatoren, Gewinnung und Qualifizierung von Moderatorinnen und Moderatoren (gemeinsam mit anderen EFWI-Dozenten), Vorbereitung und Durchführung von Studientagen an Schulen zu Schwerpunktthemen. Erwartet werden langjährige Erfahrungen als Religionslehrer/in (Sekundarstufe I und II bzw. BBS), im Rahmen von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Studientagen u. ä. nachgewiesene didaktische Kompetenz in der Arbeit mit Erwachsenen, Bereitschaft, bewährte Elemente des EFWI-Programms (z. B. „Erwachsen werden“) weiterzuführen und inhaltlich wie methodisch weiterzuentwickeln, konstruktive Mitarbeit im Dozentenkollegium und Kooperation mit Partnern des EFWI, strukturelle Kompatibilität der Arbeitsfelder bei Kombination des 50 %-Dienstauftrages mit einer anderen beruflichen Tätigkeit. Bewerben können sich Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dienst einer Landeskirche sowie Lehrerinnen und Lehrer im

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKIR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

staatlichen oder kirchlichen Schuldienst mit der Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion (Gymnasium oder berufsbildende Schule). Bewerbungen sind bis zum 30. November 2008 an: Evangelische Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche), Landeskirchenrat, z. Hd. Oberkirchenrat Rainer Schäfer, Domplatz 5, 67346 Speyer, zu richten.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Langenberg besetzt zum 1. April 2009, gegebenenfalls auch früher, für die evangelische Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit die Stelle der hauptamtlichen Jugendreferentin/des hauptamtlichen Jugendreferenten neu. Unsere Gemeinde mit zwei Pfarrstellen besteht aus etwa 6.000 Gemeindegliedern und liegt, etwas ländlich, genau zwischen den beiden Städten Essen und Wuppertal. Die Jugendarbeit wird von der Ev. Jugend und dem CVJM getragen. Der Jugendausschuss und der CVJM-Vorstand planen und führen gemeinsam mit dem Jugendreferenten Aktionen durch. Wir wünschen uns eine kommunikative Frau oder einen Mann die/der den Willen zur Zusammenarbeit im Team und die Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten mitbringt, sie/er sollte evangelischen Bekenntnisses sein und die Fähigkeit haben, ihren/seinen Glauben auch an Kinder und Jugendliche zu vermitteln; Kenntnisse in der Arbeit mit kirchlichen Trägern, mit verwalterischen Tätigkeiten sowie im EDV-Bereich sind wünschenswert, Musikalische Fähigkeiten, Mobilität (im Idealfall ein eigenes KFZ), theologisch vorgebildet oder die Bereitschaft eine Aufbauausbildung zu machen, Erfahrungen in der christlichen Jugendarbeit. Zu den Aufgaben gehören Gewinnung, Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter, Gestaltung von Jugendgottesdiensten, Planung und Leitung von Freizeiten, Mitarbeit in gemeindlichen und übergemeindlichen Gremien, Kontakt zu anderen Bereichen der Gemeindegemeinschaft, z.B. Konfirmandenarbeit u.Ä., Mit-/Gestaltung von Veranstaltungen in der kinder- und jugendgebundenen Gemeindegemeinschaft. Wir bieten eine auf fünf Jahre befristete Vollzeitstellung, Vergütung gem. BAT-KF; eine gemeindeeigene Wohnung stünde zur Verfügung. Räumlichkeiten in mehreren Gemeindehäusern, ein separates Jugendhaus und ein gut ausgestattetes Jugendbüro. Eine gute technische Ausstattung sowie umfangreich vorhandenes Zelt- und Spielmaterial bieten viel Gestaltungsraum für die Arbeit. Bewerbungen bitte bis Ende November 2008 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Langenberg, Wiemerstraße 6, 42555 Velbert. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Jugendausschusses Daniel Woltemate, Tel. (01 78) 8 06 76 80, E-Mail: woltemate@efh-bochum.de.

Literaturhinweise:

Kirchen und Gottesdienststätten in Wuppertal, Bd. 2. **Kirchen und Gottesdienststätten in Barmen**, hg. von Sigrid Lekebusch und Florian Speer. Wuppertal: Bergischer Geschichtsverein, Abt. Wuppertal 2008, 293 S., Abb. (Beiträge zur Geschichte und Heimatkunde des Wuppertals 43) ISBN 978-3-87707-721-4

50 Jahre Partnerschaft Pfarrsprengel Demnitz/Schmachtendorf 1957–2007. Evangelische Kirchengemeinde Schmachtendorf. Oberhausen, ca. 2007, 65 S., Abb.

Familienbuch der reformierten Gemeinde Linnepe 1682–1790, bearb. von Ingo Löhken. Köln: Westdeutsche Gesellschaft für Familienkunde e.V. 2008, VIII, 254 S. (Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde e.V. 238) (Deutsche Ortssippenbücher der Zentralstelle für Personen- und Familiengeschichte Serie B 431) ISBN 3-86579-047-X

Gottes Häuser. **Remscheids Kirchen in Text und Bild.** Autor: Heinrich Otten. Fotogr.: Silke Kammann. Remscheid: RGA-Buchverl. 2008, 158 S., zahlr. Abb. ISBN 978-3-923495-96-2

Michael Knieriem: **Das Evangelische Uedem.** Die Presbyterialprotokolle 1760 bis 1799 und das Kirchenbuch 1685 bis 1798 der evangelisch-reformierten Gemeinde Uedem. Mit einem Textbeitrag von Franz-Josef Hetjens u. Jürgen Kwiatkowski: Gleich zwei Tumulte in Uedem 1730. Wie ein Streit über konfessionelle Kindererziehung eskalierte. Uedem: Gemeindeverwaltung 2008, 237 S., Abb. (Uedemer Studien 3) ISBN 978-3-00-022729-5

Die evangelische Gemeinde Wittlich-Daun vor 1907, bearb. von Peter Daus und Karl Oehms. Köln: Westdeutsche Gesellschaft für Familienkunde e.V. 2008, 191 S., Abb. (Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 237) (Deutsche Ortssippenbücher der Zentralstelle für Personen- und Familiengeschichte Serie B 430) ISBN 3-86579-046-1

Markus Geiger: **Pfarrer Paul Schneider und seine Rezeptionsgeschichte.** Heidelberg: Mattes 2007, 220 S., Abb. (Schriftenreihe der Pädagogischen Hochschule Heidelberg 49) ISBN 978-3-930978-94-6

Handbuch Gemeinde & Presbyterium: Gemeindepraxis. Red.: Roselies Hoffmann ... Düsseldorf: Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 2008, 238 S., Abb. ISBN 978-3-87645-179-4